

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Herausgeber:**Bundesinstitut für Berufsbildung**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
www.bibb.de

Erläuterungen und Redaktion:**Bundesinstitut für Berufsbildung****Marion Krampe**

Tel.: 02 28 | 1 07-22 31
E-Mail: krampe@bibb.de

Hedwig Brengmann-Domogalla

Tel.: 02 28 | 1 07-15 16
E-Mail: brengmann@bibb.de

Arne Schambeck**In Zusammenarbeit mit****Mathias Ladstätter****Ernst Pfuhe****Tanja Schelle****Lothar Schiffmann****Verlag:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11
Fax: 05 21 | 9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Internet: wbv.de

Redaktion:

Andreas Schweifel

Koordination:

Dr. Arno Kappler

Layout und Satz:

Udo Lachmuth

Druck:

documenteam, Bielefeld

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Bielefeld
durchgesehene Neuauflage 2016

ISBN 978-3-7639-5675-3
Bestell-Nr. E034a
urn:nbn:de:0035-
vetrepositary-764582-4



Umwelttechnische Berufe (UT-Berufe) Band 1

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung für

- ▶ Ausbilder/Ausbilderinnen
- ▶ Berufsschullehrer/Berufsschullehrerinnen
- ▶ Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- ▶ Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen
- ▶ Auszubildende

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

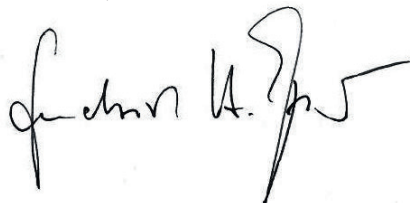
Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf der Fachkraft für Wasserversorgung in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Wie hilfreich und akzeptiert diese Umsetzungshilfe für die Praxis ist, zeigt die anhaltende Nachfrage, die Anlass für den vorliegenden aktualisierten Nachdruck war.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im November 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich H. Esser', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident
des Bundesinstituts für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
1. Intention der Neuordnung	9
2. Zeugniserläuterung	11
 Teil I Ausbildungsordnung	13
Die für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik zutreffenden Paragraphen der gemeinsamen Verordnung:	
§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe	16
§ 2 Ausbildungsdauer	16
§ 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung	17
§ 4 Ausbildungsberufsbild	18
§ 5 Ausbildungsrahmenplan	19
§ 6 Ausbildungsplan	19
§ 7 Berichtsheft	20
§ 8 Zwischenprüfung	21
§ 9 Abschlussprüfung	22
§ 28 Übergangsregelung	25
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25
 Teil II Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	27
1. Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)	28
2. Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans	29
3. Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans	30
 Teil III Stichworte von A – Z	53
1. Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule	54
2. Ausbildereignung	54
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	54
4. Ausbildungsvergütung	55
5. Berufsausbildungsvertrag	55
6. Betrieblicher Ausbildungsplan	55
7. Eignung der Ausbildungsstätte	55
8. „Elektrotechnisch befähigte Person“	56
9. Ende der Ausbildung/Kündigung	56
10. Flexibilitätsklausel	56
11. Fortbildung	56
12. Handlungskompetenz	56
13. Probezeit	57
14. Urlaub	57
15. Zuständige Stellen	57

Infos	59
1. Checklisten	60
2. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht.	64
3. Literatur/Ausbildungsmaterialien.	81
4. Adressen	82

1. Intention der Neuordnung

Was ist neu?

Veränderte Qualifikationsanforderungen und Rechtsvorschriften sowie gestiegenes Umweltbewusstsein, aber auch starke strukturelle Veränderungen in den Betrieben erforderten eine Modernisierung des 1984 geschaffenen Ausbildungsberufes Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin mit den drei Fachrichtungen Wasserversorgung, Abwasser, Abfall.

Im Rahmen der Neuordnung wurden mit den Umwelttechnischen Berufen vier Einzelberufe geschaffen, die gemeinsame Kernqualifikationen in den ersten 15 Monaten der Ausbildung, 18 Monate gemeinsame Inhalte an den Berufsschulen und gleiche Inhalte bei der Zwischenprüfung haben. Alle vier Berufe sind kunden- und serviceorientiert ausgerichtet.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechniken sind ebenfalls Ausbildungsinhalte.

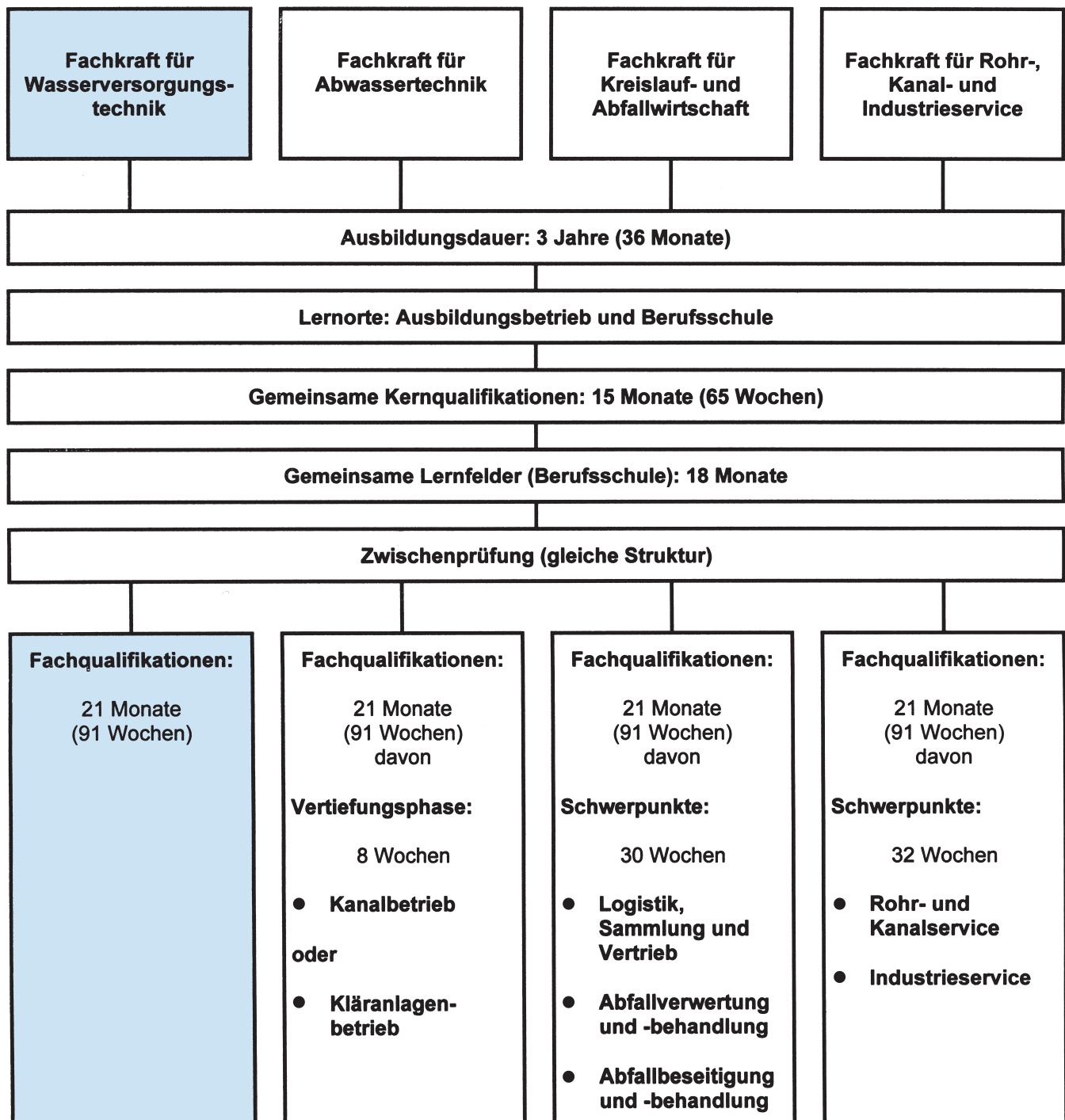
Da es sich um umwelttechnische Ausbildungsberufe handelt, werden Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene im Rahmen der Kernqualifikationen als Grundlage vermittelt und sind auch Gegenstand der Zwischenprüfung. Hierzu gehören die Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung genauso wie die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken.

Neben den Aufgaben der Wassergewinnung, Wasserförderung, -speicherung und -verteilung sind die Wasseruntersuchung, der Trinkwasserschutz und die Kundenanlage wesentliche Aufgaben der Fachkraft für Wasserversorgungstechnik. Der Kontakt zum Kunden rückt immer mehr in den Mittelpunkt und spielt somit schon während der Ausbildung eine große Rolle.

Ganz neu ist die Qualifizierung zur „elektrotechnisch befähigten Person“.

Neuordnung der Umwelttechnischen Berufe (UT-Berufe)

4 Ausbildungsberufe → 1 Ausbildungsordnung



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Bedienen, Überwachen, Inspizieren, Warten und Reparieren der Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
- Legen von Rohrleitungen, Montieren und Demontieren der entsprechenden Anlagen
- elektrotechnische Befähigung; Durchführen von Schaltvorgängen und Reparaturen an den elektrischen Anlagen im Wasserwerk in begrenztem Umfang
- Nehmen von Proben zur Eigenüberwachung des Lebensmittels Trinkwasser, Bestimmen und Bewerten von Qualitätsparametern in begrenztem Maße
- Steuern und Kontrollieren von technischen Abläufen
- Überprüfen von Kundenanlagen
- Dokumentieren und Auswerten der Arbeits- und Betriebsabläufe
- Erkennen von Betriebsstörungen und eigenständiges Reagieren
- kosten-, umwelt- und hygienebewusstes Arbeiten
- Anwenden von fachbezogenen Rechtsvorschriften, technische Regeln sowie Vorschriften der Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements
- kundenorientiertes Handeln und Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken
- Beschaffen von Informationen, Planen und Koordinieren der Arbeit
- Dokumentieren der Leistungen und Ergreifen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Sicherheit, zum Gesundheits- und zum Umweltschutz bei der Arbeit
- Selbständiges Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und Regeln sowie Rechtsgrundlagen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik arbeitet in kommunalen und industriellen Betrieben der Wasserversorgung.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Wassermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2335) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 14.05.2002), (BAnz. Nr 204a vom 31.10.2002)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de Nationales Europass-Center www.europass-info.de

Teil I Ausbildungsordnung

Die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik wurde in der „Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen“ 2002 erlassen.

In dieser Verordnung ist der Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gemeinsam mit den Ausbildungsberufen

- Fachkraft für Abwassertechnik

- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

geregelt.

Im folgenden Teil der Erläuterungen werden die Paragraphen der Ausbildungsordnung für den Beruf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik erläutert. Das sind die im ersten Teil der Verordnung aufgeführten gemeinsamen Vorschriften für alle vier Ausbildungsberufe (§§ 1-3), die im zweiten Teil

der Verordnung aufgeführten Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (§§ 4-9) und die im sechsten Teil der Verordnung aufgeführten für alle vier Ausbildungsberufe geltenden Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 28, 29).

Im Folgenden werden die Paragraphen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung von 2005 angegeben, nur im Verordnungstext selbst bleiben die 2002 gültigen unverändert.

Verordnungstext

Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 2. Juli 2002

Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen Vom 17. Juni 2002

• in Kraft getreten am 1. August 2002

- am 2. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Nr. 204 a vom 31. Oktober 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium des Innern:

Ausbildungsordnungen beruhen auf § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Sie werden von den zuständigen Fachministerien – hier dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium des Innern als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder/innen und an die **zuständigen Stellen**.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretungen erarbeitet.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, setzen diese den KMK-Rahmenlehrplan in eigene Rahmenlehrpläne um. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

- § 4 Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsrahmenplan
- § 6 Ausbildungsplan
- § 7 Berichtsheft
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Abschlussprüfung

Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

- § 10 Ausbildungsberufsbild
- § 11 Ausbildungsrahmenplan
- § 12 Ausbildungsplan
- § 13 Berichtsheft
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Abschlussprüfung

Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- § 16 Ausbildungsberufsbild
- § 17 Ausbildungsrahmenplan
- § 18 Ausbildungsplan
- § 19 Berichtsheft
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Abschlussprüfung

Teil 5

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

- § 22 Ausbildungsberufsbild
- § 23 Ausbildungsrahmenplan
- § 24 Ausbildungsplan
- § 25 Berichtsheft
- § 26 Zwischenprüfung
- § 27 Abschlussprüfung

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik

Anlage 3: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Anlage 4: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

In diesen Erläuterungen werden nur die Paragraphen der gemeinsamen Vorschriften und die den Ausbildungsberuf „**Fachkraft für Wasserversorgungstechnik**“ betreffenden Paragraphen kommentiert.

§ 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

1. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,

2. Fachkraft für Abwassertechnik,

3. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,

4. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

werden staatlich anerkannt. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 4 Abs. 1 BBiG). Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Aufsicht darüber führen die **zuständigen Stellen** nach §§ 71 und 76 BBiG.

Die **zuständige Stelle** hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen (§ 76 BBiG).

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 BBiG).

Verkürzung aufgrund entsprechender Vorbildung:
Die **zuständigen Stellen** können auf Antrag die Ausbildungszeit verkürzen, wenn beispielsweise eine entsprechende Vorbildung (schulisch oder betrieblich) erwarten lässt, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht werden kann (§ 8 Abs. 1 BBiG).

Verkürzung aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Prüfung:
Die Ausbildungszeit wird auch dann vorzeitig beendet, wenn Auszubildende aufgrund entsprechender Leistungen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden und sie bestehen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Verlängerung:
In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG). Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten.
Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur nächsten Prüfungsmöglichkeit, höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 2 BBiG).

§ 3**Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung gliedert sich in:

1. für alle Ausbildungsberufe gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Kernqualifikationen gemäß **§ 4 Nr. 1 bis 12**, § 10 Nr. 1 bis 12, § 16 Nr. 1 bis 12 und § 22 Nr. 1 bis 12;

2. für jeden Ausbildungsberuf spezifische Fachqualifikationen:

a) für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gemäß § 4 Nr. 13 bis 24,

b) für die Fachkraft für Abwassertechnik gemäß § 10 Nr. 13 bis 22,

c) für die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gemäß § 16 Nr. 13 bis 22,

d) für die Fachkraft für Rohr, Kanal- und Industrieservice gemäß § 22 Nr. 13 bis 18.

Die vier umwelttechnischen Berufe haben gemeinsame Kernqualifikationen, die in den ersten 15 Monaten der betrieblichen Ausbildung vermittelt werden. Sie sind Gegenstand der Zwischenprüfung in allen vier Ausbildungsberufen.

Im zweiten Teil der Ausbildung werden die jeweiligen Fachqualifikationen vermittelt.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ **8, 9**, 14, 15, 20, 21, 26 und 27 nachzuweisen.

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Fachkräfte sollen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben

- selbständig planen,
- selbständig durchführen und
- selbständig kontrollieren können.

Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen im Betrieb vorgegeben und abgegrenzt. Demnach bedeutet beispielsweise:

Selbständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan),
- Werkzeuge und Hilfsmittel festlegen,
- Werkstoff- und Materialbedarf berücksichtigen,
- Ausführungszeit einschätzen.

Selbständiges Durchführen:

- Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen,
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können. Auch darin unterscheidet sich eine ausgebildete Fachkraft von einem ungelernten oder angelernten Mitarbeiter.

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation,
6. Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen,
7. Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
8. Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
9. Umgang mit elektrischen Gefahren,
10. Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen,
11. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung,
12. Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen,
13. Sicherheit von Personen und Anlagen,
14. Wasserwirtschaft,
15. Wassergewinnung,
16. Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung,
17. Wasserförderung, -speicherung und -verteilung,
18. Wasseruntersuchung,
19. Messen, Steuern, Regeln,
20. elektrische Anlagen in der Wasserversorgung,
21. Dokumentation,
22. Trinkwasserschutz und Kundenanlage,
23. Kundenorientierung,
24. Rechtsvorschriften und technische Regelwerke.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Ausbildungsinhalte (Fertigkeiten und Kenntnisse), die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert (siehe § 5).

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln.

Um die Zuordnung der Berufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die zeitlichen Richtwerte in einer Spalte an den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Auszubildenden eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse zu einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Auszubildenden und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte **Flexibilitätsklausel** aufgenommen. Dadurch

wird auch die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ermöglicht, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind. Ein Flexibilitätsaspekt liegt auch darin, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse bei Bedarf in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) und/oder durch zeitweise Einschaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vermittelt werden können (siehe Stichwort **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**).

Es ist sicherzustellen, dass die Kernqualifikationen (Ausbildungsinhalte der ersten 15 Monate, lfd. Nr. 1 bis 12) bei der Zwischenprüfung und die Gesamtheit der Ausbildungsinhalte bei der Abschlussprüfung verfügbar sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Insofern ist auch für den Gleichschritt der Ausbildung in Schule und Betrieb vorgesorgt. Dennoch empfiehlt es sich, dass Ausbilder und Berufsschullehrer regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

§ 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, für die Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen **betrieblichen Ausbildungsplan** zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse auf die vorliegenden betrieblichen Verhältnisse zu übertragen.

Der **betriebliche Ausbildungsplan** ist Bestandteil des **Berufsausbildungsvertrages** und wird diesem als Anlage (auch zur Eintragung bei der **zuständigen Stelle**) hinzugefügt bzw. den Auszubildenden spätestens zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt.

§ 7 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Das Berichtsheft, das von den Auszubildenden zu führen und von dem/der für die Ausbildung im Betrieb verantwortlichen Ausbilder/in durchzusehen ist, stellt ein wesentliches Instrument zur Information über den Ist-Stand der gesamten Ausbildung in Betrieb und Berufsschule für Ausbilder/innen und Berufsschullehrer/innen bis hin zur Vorinformation des Prüfungsausschusses dar.

Durch das Führen des Berichtsheftes soll sichergestellt werden, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, gegebenenfalls Loseblatt-System) nachweisbar gemacht wird. Auch der Bezug zum Ausbildungsrahmenplan muss aus diesem Ausbildungsnachweis deutlich werden.

Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von den Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Der/die Ausbildende soll den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich prüfen und abzeichnen. Er/sie soll dafür Sorge tragen, dass auch der gesetzliche Vertreter der Auszubildenden sowie die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese durch ihre Unterschriften bestätigen können. Das Berichtsheft kann entsprechend den Regelungen der **zuständigen Stelle** geführt werden.

Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit. Dabei ist unerheblich, ob das Berichtsheft im Betrieb oder bei entsprechender Verminderung der betrieblichen Anwesenheitszeiten außerhalb des Betriebes geführt wird.

Die Vorlage des Berichtsheftes ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Eine Bewertung nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschlussprüfung jedoch nicht möglich.

Ziel des Berichtsheftes ist es u. a., über die Verlaufskontrolle der Ausbildung Abweichungen vom geregelten Ausbildungsgang zu erfassen, um dann korrigierend hierauf Einfluss nehmen zu können.

Grundsätzlich kann das Berichtsheft über die Funktion als Ausbildungsnachweis hinaus auch als Fachdokumentation über die gesamte Ausbildungszeit geführt werden. Für Auszubildende selbst könnte das Berichtsheft dann zu einem methodischen Instrument werden, wenn sie sich nochmals über das Gelernte Gedanken machen, indem sie schriftlich darüber berichten.

Bezug: § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG und § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 in Abschnitt 1 für die ersten 15 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitsmittel festlegen, Arbeitsergebnisse dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht: Bearbeiten von Werkstoffen, Montieren, Demontieren und Warten von Bauteilen oder Arbeitsgeräten, Proben nehmen, Messen physikalischer Größen und Durchführen von Untersuchungen und Einsetzen technischer Kommunikationsmittel.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und berufsbezogener Berechnungen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
2. Anlagen- und Maschinentechnik,
3. Mess- und Analysetechnik,
4. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe.

Vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Der Termin wird rechtzeitig von der **zuständigen Stelle** festgelegt und bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und die Teilnahme freizustellen.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Kernqualifikationen des Ausbildungsrahmenplans und des Rahmenlehrplans.

Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach den ersten 18 Monaten der Ausbildung durchgeführt.

Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen praktischen Teil und einen schriftlichen Teil.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in diesem Zeitraum der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse erreicht haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um ggf. korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Der Ausgang der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens 10 Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Betreiben, Überwachen und Instandhalten von Wasserversorgungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Überprüfung von Qualitätsparametern und
Durchführen elektrotechnischer Arbeiten unter Einbeziehung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Bei der Durchführung der Aufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann. Der Prüfling soll weiter zeigen, dass er mögliche Gefahren des elektrischen Stroms erkennen, elektrische Arbeiten beurteilen und sicherheitsgerecht ausführen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wasserversorgung, Elektrotechnische Arbeiten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wasserversorgung sowie Elektrotechnische Arbeiten soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Sachverhalten unter Beachtung des technischen Regelwerks und der Rechtsgrundlagen lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Wasserversorgung:

- a) Betreiben, Überwachen und Instandhalten von Anlagen,
- b) Steuern von Aufbereitungsprozessen,
- c) Probenahme; Messen, Dokumentieren und Auswerten von Qualitätsparametern,
- d) Rohrnetze und Rohrleitungen;

2. im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten:

- a) Grundlagen der Elektrotechnik,
- b) elektrische Anlagen und Teile,
- c) elektrische Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Wasserversorgung | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Wasserversorgung | 60 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

Gegenstand der Abschlussprüfung können *alle* nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte (auch die der Kernqualifikationen) sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der Ausführung einer praktischen Aufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung: Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 37–47 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die **zuständige Stelle** mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- einem Beauftragten der Arbeitgeber,
- einem Beauftragten der Arbeitnehmer und
- einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige **zuständige Stelle** eine Prüfungsordnung (§ 47 BBiG). Diese regelt u.a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn die Prüfungsleistungen im schriftlichen Prüfungsteil insgesamt keine ausreichende Leistung erbracht haben. Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings nur für einen Prüfungsbereich durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten. Das Ergebnis dieser mündlichen Ergänzungsprüfung hat halbes Gewicht gegenüber dem Ergebnis des entsprechenden schriftlichen Prüfungsbereiches.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Dabei müssen innerhalb des praktischen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Wasserversorgung ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein.

Bestehen der Abschlussprüfung:

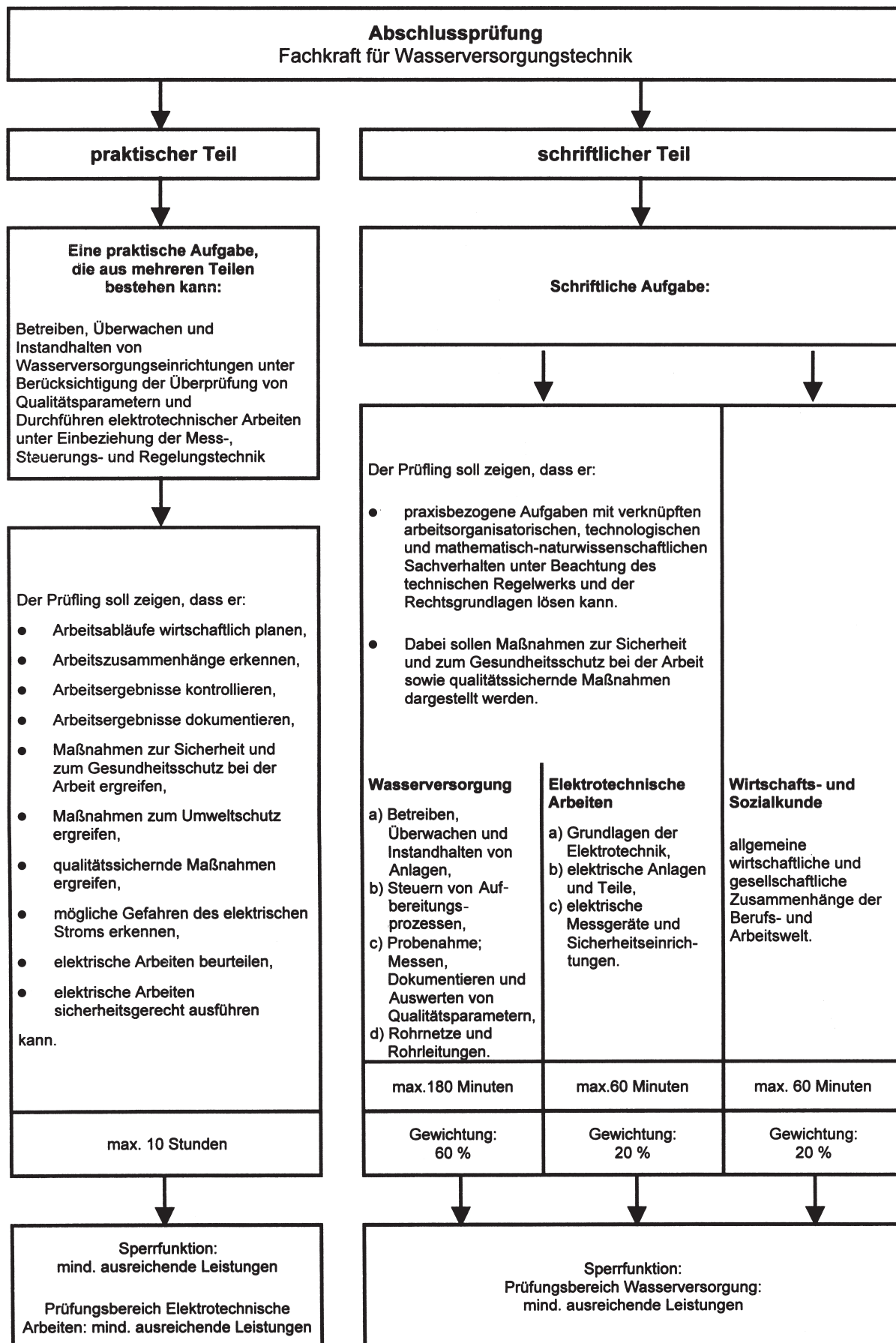
Der schriftliche Prüfungsteil und der praktische Prüfungsteil erhalten jeweils eine Note.

Die Note des schriftlichen Prüfungsteils setzt sich wie folgt zusammen:

Wasserversorgung	60 %
Elektrotechnische Arbeiten	20 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	20 %

Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfling erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung.

Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der **zuständigen Stelle** ein Prüfungszeugnis, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfung enthält.



Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung vom 30. Mai 1984 (BGBl. I S. 731) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

in Vertretung
Tacke

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

in Vertretung
Rainer Baake



Teil II

Ausbildungsrahmenplan

1. Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitlicher Richtwert in Wochen im Ausbildungszeitraum	
		1. – 15. Monat	16. – 36. Monat

Kernqualifikationen

1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation	4	
6	Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen	4	
7	Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene	8	
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	19	
9	Umgang mit elektrischen Gefahren	4	
10	Anwendung naturwissenschaftlicher Grundlagen	10	
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung	12	
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen	4	

Fachqualifikationen

13	Sicherheit von Personen und Anlagen		2
14	Wasserwirtschaft		2
15	Wassergewinnung		4
16	Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung		12
17	Wasserförderung, -speicherung und -verteilung		24
18	Wasseruntersuchung		9
19	Messen, Steuern, Regeln		8
20	Elektrische Anlagen in der Wasserversorgung		16
21	Dokumentation		4
22	Trinkwasserschutz und Kundenanlage		4
23	Kundenorientierung		4
24	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke		2*

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

2. Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan – Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 64 ff.). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele (zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse).

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite

des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. (Zeitliche Gliederung, Seite 28) Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich

zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und **Urlaub** abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. (Die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub ¹⁾	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ²⁾	- rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 163 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb einer Berufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen der Auszubildenden. Sie sollten sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach der betrieblichen Erfordernis setzen.

Beispiel: „Wasserförderung, -speicherung und -verteilung (§ 4 Nr. 17)“

Dieser Berufsbildposition sind die 9 Lernziele a) bis i) zugeordnet, für die insgesamt 24 Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser 24 Wochen auf die einzelnen Lernziele ist Aufgabe der Auszubildenden.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und pädagogisch-didaktische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln.

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht *nicht* die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist den Auszubildenden die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihr Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind – bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollten die Auszubildenden als eine Chance verstehen, die es ihnen ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

In § 3 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

Selbstständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

¹⁾ vgl. hierzu im einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

²⁾ vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

3. Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)		
a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	• Bestimmungen über den Ausbildungsvertrag in den §§ 10, 11, 12 BBiG Berufsbildungsgesetz • u.a. Aussagen über: - Art und Ziel der Berufsausbildung - Beginn und Dauer der Ausbildung - Probezeit - Vergütung - Urlaub - Kündigungsbedingungen
b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		• Grundlage hierfür sind u.a.: - Berufsbildungsgesetz - Ausbildungsordnung - Jugendarbeitsschutzgesetz - Arbeitszeitgesetz - Arbeits- und Tarifrecht • überbetriebliche Ausbildung • Berufsschulbesuch • betriebliche Regelungen, z. B. Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht, Inhalte der Arbeitsordnung
c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		• Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung durch Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung • betriebliche Weiterbildung • Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister • Förderungsmöglichkeiten
d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		• z. B.: - Aufgabenbeschreibung - Arbeitszeit - Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses - Probezeit - Kündigung - Vergütung - Urlaub - betriebliche Regelungen und Vereinbarungen

Teil des Ausbildungsberufsbildes		
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		Erläuterungen
<i>noch lfd. Nr. 1</i> e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		• Tarifvertragsparteien, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer/innen • Anwendung auf Auszubildende • z. B.: - Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung - Urlaubsdauer, Urlaubsgeld - Freistellungen - Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung - Zulagen
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)		
a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	• Branchenzugehörigkeit • Rechtsform • Zielsetzung und Angebotspalette • Aufbau- und Ablauforganisation
b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären		• Zusammenwirken der Faktoren zur Entwicklung, zum Service und zum Vertrieb der betriebsspezifischen Produkte
c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		• Beziehungen zu - Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften - Berufsgenossenschaften, Berufsverbänden und zuständigen Stellen • deren Ziele, Gliederung und Aufgaben • Tarifgebundenheit
d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		• Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen als Inhalt des Betriebsverfassungsgesetzes, Personalvertretungsgesetzes • Betriebsrat, Personalrat, Jugend- und Ausbildervertreter/innen und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen, Dienstvereinbarungen

Teil des Ausbildungsberufsbildes		
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		Erläuterungen
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)		
a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	• Fürsorgepflicht des Arbeitgebers • Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, z. B.: - Arbeitsschutzgesetz - Arbeitszeitgesetz - Jugendarbeitsschutzgesetz - Gerätesicherheitsgesetz - Gefahrstoffverordnung - Technische Richtlinien Gefahrstoffe - Arbeitssicherheitsgesetz • mechanische, biologische, chemische, thermische, akustische und elektrische Gefährdungen • Gefährdungen und Belastungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze • Gefahrensymbole und Sicherheitskennzeichen • Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften
b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		• Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Maschinen und Anlagen • gesundheitsgefährdende Stoffe • gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Kopf-, Augen-, Mund-, Ohren- und Hautschutz
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		• Erste-Hilfe-Maßnahmen und -Einrichtungen • Notruf, Flucht- und Rettungswege • Unfallmeldung (Meldepflicht)
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		• Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz • Verhaltensregeln im Brandfall • Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe • Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löschrichtungen und Hilfsmitteln • Feuerlöscher und Löschdecken

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungs- monat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
4. Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)		
Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelas- tungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	• Feststellung und Vermeidung von Umweltbelas- tungen durch z.B. Lärm, Abluft, wasser- und bodengefährdende Stoffe • Emission und Immission • Immissionsschutzgesetz • Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z.B. elektrischer Strom, Öl, Kohle, Gas, Luft, Wasser und Dampf • Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z.B. Vermeidung von Leckstellen, optimale Beleuchtung und Wärmenutzung • sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen • Kennzeichnung, Getrennthaltung, Lagerung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen • Erfassung, Lagerung und Entsorgung von Betriebsabfällen • Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung
a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären		
b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5. Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation (§ 4 Nr. 5)		
a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten	4	• Dienstleistungsangebot • Verfügbarkeit der Ressourcen • Kosten und Erlöse • Grundlagen für die Kalkulation • Kostenarten, z.B. Personal, Geräte, Material • Kostenstellenplan und seine Bedeutung • Erfassung und Aufteilung von Kosten • Qualitätsanforderungen an Dienstleistungen • Kundengespräche und Kundenkontakte • Formularwesen • EDV-Anwendungen • Arbeitsabläufe, Prozesse, Zeitplanung
b) Kostenarten und -stellen unterscheiden		
c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen		
d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen		

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 5</i>		
e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen		• Teamstrukturen • Teamfähigkeit • Teamarbeit
f) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken		• Vergleiche/Analyse • Schwachstellen/Fehler • Veränderungen • betriebliches Vorschlagswesen
6. Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 6)		
a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen	4	• Fachbücher, Zeitschriften, Kataloge, Bedienungsanleitungen, technische Unterlagen, elektronische Kommunikationsmittel
b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen		• Bedienungsanleitungen, Bestandspläne, Fließbilder • Zeichengeräte und Skizzen
c) organisatorische Anweisungen anwenden		• Verfahrens- und Arbeitsanweisungen • Dienst- und Betriebsanweisungen
d) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen		• Messdatenerfassung • technische Arbeitsablaufpläne • Betriebszustände von Anlagenteilen • Instandhaltungsnachweise • Tätigkeitsnachweise • Tagebuch und Dokumentation • Abnahmen
e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten		• betriebliche Vorgaben • Datensicherheit
f) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren		• Bedeutung der Qualitätssicherung, z. B. Qualitätsmanagement, Betriebshandbücher

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
7. Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 4 Nr. 7)		In diesem Teil soll ökologisches Grundwissen vermittelt werden. Die Auszubildenden sollen lernen, dass vielfältige Wechselwirkungen zwischen natürlichen Kreisläufen und umwelttechnischen Anlagen und Netzen bestehen.
a) ökologische Kreisläufe beschreiben	8	• Wasserkreislauf - Wasserkreislauf in der Natur, Niederschlag, Versickerung, Abfluss, Verdunstung - Wasserentnahmen und Wassernutzungen - Arten und Qualitäten von Wasser - geogene und anthropogene Verschmutzungen - Abwasserarten: Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Industrieabwasser, Sickerwasser - Abwasserableitung, Abwasserreinigung, Reststoffe der Abwasserbehandlung - Eutrophierung, Selbstreinigungskraft der Gewässer, Gewässergüte • Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft - Abfallvermeidung, abfallarme Produktgestaltung - Produkt, Abfall - Abfall zur Verwertung, Abfall zur Beseitigung - Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Abfällen - Grenzen der Kreislaufwirtschaft • Kohlenstoff-, Stickstoffkreislauf - Oxidation und Reduktion von Kohlenstoffen - Umwandlung von Stickstoffverbindungen • Bodennutzungen - Aufbringung von Klärschlämmen, Abfällen und Düngemitteln - Düngung von Böden - Versickerung von Wasser - Belastung der Böden - Selbstreinigung der Böden • Luft - Begriffe Emission und Immission - Abgabe von Schadstoffen in die Luft - Aerosole (z.B. Kanalreinigung) - Globale Erwärmung/Treibhauseffekt
b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschreiben		• Umweltbelastungen bei Betrieb von Netzen und Anlagen bei der Prozessabwicklung und Steuerung • umweltrelevante Boden-, Luft und Wasserinhaltsstoffe und ihre Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 7</i>		
c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten		• Übertragungsmöglichkeiten, Infektionen von Krankheiten durch Aufnahme, Hautberührung, Einatmen • Vorbeugungsmaßnahmen • persönliche Schutzausrüstung • Desinfektion • Hände waschen • Lebensmittel- und Nahrungseinnahme • Regelung für die Nutzung der Arbeitskleidung • hygienische Überwachung
d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben		• Krankheitserreger im Wasser, Abwasser, Abfall • Bakterien, Viren, Pilze, Giftstoffe, Würmer, Ungeziefer • Lebensbedingungen von Krankheitserregern • typische Krankheitserscheinungen
e) Netze und Anlagen beschreiben		• Netze und Anlagensysteme, z. B. zur Wasseraufbereitung, zur Abwasserreinigung, zur Abfallbehandlung • Verfahrenstechniken, Maschinen, Geräte, Funktion bzw. Prinzipien
f) Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben		• Techniken und Verfahren zur Reduzierung der Umweltbelastungen, z. B. rationeller Energieeinsatz, Schlammverwertung, Abfallvermeidung
g) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden		• Aufbau von Regelwerken • maßgebende technische Regelungen
8. Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Nr. 8)		
a) Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden	19	• Methoden zur Vereinigung, z. B. Mischen, Rühren, Kneten, Begasen • Methoden zum Trennen: - mechanische Abtrennung, z. B. Absetzen, Zentrifugieren, Sieben, Klassieren, Sichten und Abscheiden - thermische Abtrennung, z. B. Trocknen, Abdampfen, Destillieren - physikalische, chemische, biologische Abtrennung, z. B. Fällern, Filtrieren, Absorbieren

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungs- monat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
noch lfd. Nr. 8 b) Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden		• physikalische Grundlagen der Fördertechnik • Förderung von Feststoffen, z. B. Heben, Saugen, Blasen, Verschieben • Förderung von Flüssigkeiten und Gasen, z. B. Pumpen, Vakuumsaugen
c) Armaturen montieren und demontieren		• Aufbau, Einsatz und Wirkungsweise von Absperrorganen und Regelarmaturen, Ventilen, Schiebern, Hähnen und Rückflussverhinderern, Schlauchleitungen und Rohrverbindungen, Dichtungen und Verschleißteilen • installationstechnische Arbeiten, z. B. Montage und Demontage von Rohrleitungsabschnitten
d) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen		• Aufbau und Wirkungsweise: - Elektromotoren, Verbrennungsmotoren - Pumpen, z. B. Kreislumpen, Verdrängerpumpen, Vakuumpumpen - Gebläse und Verdichter - Heizungsanlagen, z. B. Warmwasserheizung, Wärmetauscher, Speise- und Umwälzpumpen, Sicherheitseinrichtungen - Kühlen und Temperieren, z. B. Lüfter, Gebläse, Kondensattrockner, Klimageräte • Anwendungsbeispiele zur Pneumatik und Hydraulik • Pumpenkennlinie, Anlagenkennlinie, Wirkungsgrad • Inspektion und Wartung
e) Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebspezifischer Geräte erläutern		• Methoden - mechanische, pneumatische, elektrische und elektronische Messmethoden - Messgenauigkeit, Messbereich, Skalenteilung, Empfindlichkeit, Reproduzierbarkeit, Ansprechzeit - Unterscheidung Steuern/Regeln - Grundbegriffe, z. B. Fühler, Messort, Messumformer, Regler, Leitgerät, Stellort, Stellgröße, Regelkreis, Ist-Soll-Abgleich, Blockschaltbild - Einheitssignal, Registriertechnik • Geräte - Geräte zum Messen von z. B. Temperatur, Druck, Höhenstand und Durchfluss - Schwimmersteuerung - Einstellung von Pumpenschaltungen und -steuerungen - Bimetallregler
f) Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse unter Anleitung durchführen		• betriebliche Einrichtungen zur Regelung von Prozessabläufen • Ursachen für Störungen • Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, z. B. Umschalten auf Handbetrieb, Informationsweiterleitung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 8</i> g) Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotentials einsetzen		• Primärenergieträger, z.B. Erdgas, Kohle, Öl, Wasser, Sonnenenergie • Sekundärenergieträger, z.B. Dampf, elektrischer Strom, Klär- und Deponiegas, Kraftstoffe, Druckluft • Lagerung von Energieträgern • Gefahrenklassen von Energieträgern
h) Methoden der Energieumwandlung beschreiben		• Kraft-Wärme-Kopplung • Verbrennung • Dampferzeugung und -nutzung • Druckwassererzeugung • biochemische Vorgänge • Wirkungsgrad
9. Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 4 Nr. 9)		
a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben	4	• Grundgrößen: Strom, Spannung, Widerstand (ohmscher Widerstand, kapazitiv, induktiv) • Ohmsches Gesetz und die daraus folgenden Abhängigkeiten der einzelnen Größen unterscheiden • Strom (Gleichstrom, Wechselstrom, Drehstrom) • Aufbau eines Stromkreises, Reihenschaltung, Parallelschaltung • Leistung (Wirkleistung, Scheinleistung, Blindleistung) • Wirkungsgrad • Generator- und Motorprinzip
b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen		• Wirkung des elektrischen Stroms auf Menschen • Unfälle durch den elektrischen Strom • Körperstrom und Berührungsspannung • Spannungsüberschläge • ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel • schadhafte Isolationen und Verbindungen

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 9</i> c) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen d) Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten		• Schutzmaßnahmen und deren Wirkungsweise: z.B. Schutzkleinspannung, Schutzisolierung, Schutztrennung, FI-Schutzschaltung • die 5 Sicherheitsregeln • Schutzarten und Schutzklassen • geeignete und zugelassene elektrische Betriebsmittel • Unfallverhütungsvorschriften • Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom
10. Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen (§ 4 Nr. 10)		
a) physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen	10	• Länge, Volumen, Masse, Zeit, Temperatur, Druck • Stoffeigenschaften: z.B. elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Dichte, Schmelzpunkt, Siedepunkt • Messgeräte unterschiedlicher Messgenauigkeit
b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren		• Bedeutung der Probenahme • Arten der Probenahme • Probenahmegeräte • Lagerung, Transport, Konservierung • Probenahmeprotokoll
c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern		Chemische Symbole und Verbindungen: • anorganische Verbindungen: z.B. Metalle, Säuren, Laugen, Salze, Oxide • organische Verbindungen: z.B. Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Carbonsäuren, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fette, Kunststoffe
d) Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren		• homogene und heterogene Stoffe und Stoffgemische • Konzentrationsangaben, Mischungsverhältnisse, Massen- und Volumenanteile • Verfahrens- und Gerätetechnik
e) Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben		• Reaktionsverhalten von Metallen, Säuren, Basen, Salzen und anderen relevanten Stoffen • Stoffumsätze • Neutralisation, Fällung, Redoxreaktion

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 10</i>		
f) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten		• An- und Kationennachweise • volumetrische Bestimmungen • gravimetrische Bestimmungen • photometrische Bestimmungen • Anwenden von Indikatoren • Umgang mit den Reaktionsprodukten
g) Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mikroorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben		• aerobe und anaerobe Bedingungen • Einflüsse auf Mikroorganismen, z. B. Temperatur, pH-Wert, Nährstoffangebot • Mikroorganismen in den betrieblichen Prozessen • biologische Arbeitsstoffe und deren Risikogruppeneinteilung nach der Biostoffverordnung im Betrieb
h) Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben		• Bedeutung von Mikroorganismen in den natürlichen und betrieblichen Stoffkreisläufen, insbesondere Stickstoff- und Kohlenstoffkreislauf • Parameter mikrobiologischer Prozesse • Handhabung eines Mikroskops • mikroskopisches Bild
11. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe; Werkstoffbearbeitung (§ 4 Nr. 11)		
a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen	12	• Metalle, Kunststoffe, Holz, Beton • Schmier- und Kühlmittel • chemische und physikalische Eigenschaften, z. B. Ausdehnungsverhalten, Schmelzpunkt, Flammpunkt, elektrische Leitfähigkeit, Elastizität, thermische und chemische Beständigkeit, Härte, Viskosität, Bruchverhalten
b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen		• charakteristische Eigenschaften, z. B. ätzend, brandfördernd, explosionsfähig, giftig, minder giftig, reizend • Gefahrensymbole • Sicherheitsdatenblatt • Gefahrenhinweise (R-Sätze), Sicherheitsratschläge (S-Sätze) • persönliche und technische Schutzmaßnahmen

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. - 15. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 11</i> c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) Werkstücke aus Metall und Kunststoffen fertigen e) Verbindungstechniken beschreiben f) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen		• Werkstoffe bearbeiten, z. B. Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Bohren, Sägen, Schleifen, Entgraten, Biegen, Reiben • Flansch-, Schraub-, Schweiß-, Hart- und Weichlotverbindungen, Klettverschluss, Drehverschluss • Wirkungsprinzipien von Bauteilverbindungen (Stoffschluss, Kraftschluss, Formschluss)
12. Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen (§ 4 Nr. 12)		
a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten	4	• Lagerformen, Lagerarten, Lagereinrichtungen • wirtschaftliche Lagerführung • Lagerungsbedingungen
c) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen		• Flurförderzeuge, Hebezeuge, z. B. Gabelstapler, Laufkatzen, Förderbänder, Kräne, Radlader, Kettenförderer
d) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen		• Werkzeuge, Geräte und Werkstatteinrichtungen • Betriebsanleitungen • Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsvorschriften • Störungsmeldung und Störungsbeseitigung

Berufsspezifische Fachqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
13. Sicherheit von Personen und Anlagen (§ 4 Nr. 13)		
a) fachspezifische Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einhalten	2	• Unfallverhütungsvorschriften • Betriebsanweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz • Gefahren von Desinfektionsmitteln für die menschliche Gesundheit
b) Maßnahmen zum Schutz der Anlagen vor Fremdeinwirkungen ergreifen		• Instandhaltung von Objektschutzanlagen • Kontrolle und Instandhaltung von Schutzanlagen, z. B. Zäune, Schlösser
14. Wasserwirtschaft (§ 4 Nr. 14)		
a) Gesamtzusammenhänge der Wasserwirtschaft darstellen	2	• Geschichte der Wasserversorgung • Wasser und Mensch • natürlicher Wasserkreislauf
b) Arten der Wasservorkommen erklären und abgrenzen		• Grundwasser • Quellwasser • Oberflächenwasser, z. B. Flusswasser, Seewasser, Talsperrenwasser, Meerwasser
c) Möglichkeiten der Gewässernutzung unterscheiden		• Arten der Gewässernutzung, z. B. Trinkwasser, Brauchwasser, Transport, Energiegewinnung
d) Wasserbedarf ermitteln und begründen		• bestimmende Faktoren des Wasserbedarfs, z. B. Einwohneranzahl, Vieheinheiten, industrielle/ gewerbliche Entwicklung, künstliche Wasserkreisläufe, Klima, Wasserverluste • Bedarfsschwankungen, z. B. jährliche, tägliche, stündliche • überschlägige Wasserbedarfsermittlung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
15. Wassergewinnung (§ 4 Nr. 15)		
a) Verfahren der Wassergewinnung erläutern	4	• bauliche Ausführung von Wassergewinnungsanlagen und deren Einrichtungen, z. B.: - Quelfassungen - Grundwasserfassungen, z. B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Heberleitungsbrunnen - Oberflächenwasserfassungen - Uferfiltration, künstliche Grundwasseranreicherung
b) Maßnahmen zum Schutz von Wasservorkommen erläutern und umsetzen		• Gefährdungen von Wasservorkommen • Notwendigkeit von Schutzgebieten, z. B. für Grundwasser, für Oberflächenwasser • Kriterien der Schutzgebietsfestlegungen • Handlungsgebote und Handlungsverbote • Überwachung und Pflege von Schutzgebieten
c) Anlagen der Wassergewinnung bedienen und instand halten		• Wartung und Pflege von Wassergewinnungsbauwerken, z. B. - Bauwerksschäden - Funktionsfähigkeit von Armaturen - Messungen von Quellschüttungen und Wasserständen, z. B. Ruhewasserspiegel, Betriebswasserspiegel, Wasserzählerstand, Ergiebigkeitsmessungen • Veranlassung von Wasserqualitätskontrollen im Eigenlabor und/oder Fremdlabor • Dokumentation und Auswertung der Messergebnisse, z. B. - Betriebsprotokolle - Einleitung von Instandhaltungs- und Regenerierungsmaßnahmen • Veranlassung und Kontrolle von Brunnenregenerierungsmaßnahmen
16. Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung (§ 4 Nr. 16)		
a) Eigenschaften und Inhaltsstoffe des Wassers beschreiben	12	• physikalische und chemische Eigenschaften • biologische und mikrobiologische Beschaffenheit • organische und anorganische Inhaltsstoffe, z. B.: - Alkali- und Erdalkalitionen, Schwermetallionen - Halogenide, Cyanid-, Sulfat- und Phosphationen - Stickstoffverbindungen - Silikate - Sauerstoff, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff - Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, PAK's, Tenside, Öle, Phenole - Huminstoffe

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 16</i> b) Wassergüteanforderungen beachten		• Parameter-Grenzwerte in gesetzlichen Regelungen • Mischwasserprobleme
c) hygienische Grundsätze beim Betreiben der Wasserversorgungsanlagen anwenden		• Ursachen und Folgen von Verkeimung und Wiederverkeimung • Maßnahmen zur Vermeidung hygienischer Verunreinigungen
d) Verfahren der Wasseraufbereitung erläutern		• Flockung und Sedimentation • Belüftungsverfahren, z. B. Verdüsung, Kaskaden, technischer Sauerstoff • Ziele der Belüftung, z. B. Entsäuerung, Ausscheidung von unerwünschten, leicht flüchtigen Wasserinhaltsstoffen, Eintragen und Lösen von Sauerstoff • Unterscheidung von Filteranlagen, z. B. nach Fließgeschwindigkeit, Bauweise, Fließrichtung, Filterbettauflauf • Filtermaterialien, z. B. Quarzsand, Aktivkohle, Bims • Ziele der Filtration, z. B. Entsäuerung, Enteisung, Entmanganung • Absetzverfahren mit und ohne Flockungsmittel • Desinfektion, z. B. mit Chlor, Chlordioxid, Ozonung, UV-Bestrahlung
e) Anlagen der Wasseraufbereitung bedienen und instand halten		• Inspektionen • Verbrauchsmaterialien • Kalibrierung von Messgeräten • Steuerung von Filterzuläufen • Filterrückspülungen • Wartung von Filteranlagen, z. B. Freibordhöhen, Filterdüsen • Wasserqualitätsüberwachung • Dosieranlagen und Zusatzstoffe • Entsorgung und Wiederverwertung von Produkten der Wasseraufbereitung, z. B. durch Neutralisation, Stabilisation, Entwässerung • Funktionsfähigkeit von Armaturen • Bauzustände

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
17. Wasserförderung, -speicherung und -verteilung (§ 4 Nr.17)		
a) Einrichtungen zur Wasserförderung bedienen und instand halten	24	• hydrostatischer Druck, Volumenstrom, Förderhöhe • Einsatzbereiche, Aufbau, Wirkungsweisen und Fördercharakteristika von Pumpen, z. B. Kreiselpumpen, Kolbenpumpen, Membranpumpen • Pumpenkennlinien • Druckerhöhungsanlagen • Dokumentation und Auswertung von Betriebsaufzeichnungen • Veranlassung und Kontrolle von Werterhaltungsmaßnahmen • Einsatzbereiche und Bauarten von Absperr-, Sicherheits- und Sicherungsarmaturen • Verbrauchs- und Reparaturmaterialien
b) Arten der Wasserspeicher unterscheiden		• Arten und Lage von Wasserspeichern, z. B. Hochbehälter, Tiefbehälter, Durchlaufbehälter, Gegenbehälter • Aufgaben der Wasserspeicherung, z. B. Verbrauchsschwankungen, konstanter Anlagenbetrieb, konstanter Versorgungsdruck, Betriebs- und Havariereserven, Löschwasserreserven • Bau, Ausrüstung und Betrieb
c) Anlagen zur Wasserspeicherung bedienen und instand halten		• Durchführung und Dokumentation von Betriebskontrollen • Außerbetriebnahme, Inbetriebnahme • Reinigung und Desinfektion • Veranlassung und Kontrolle von Instandsetzungsmaßnahmen, z. B. bei Bauschäden, Rohrleitungsschäden

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 17</i> d) Bauteile und Systeme von Rohrnetzen unterscheiden		• z. B. Verästelungsnetze, Ringnetze, vermaschte Netze • Versorgungsdruck und Ruhedruck • Topografie, Höhenprofile und Druckzonen • Rohrleitungen, z. B. Fern-, Zubringer-, Haupt-, Versorgungs-, Anschlussleitung, Düker, Brückenleitungen • Armaturen und Formstücke, z. B. Schieber, Klappe, Ventil, Hahn, Anbohrarmatur, Hydrant, Rückflussverhinderer, Druckminderer, Be- und Entlüfter, Rohrbruchsicherung
e) Werk- und Hilfsstoffe zum Bau und Betrieb von Rohrleitungen auswählen und einsetzen		• z. B. Eisenwerkstoffe, Nichteisenwerkstoffe, Kunststoffe, Beton • Dichtungen • Hilfsstoffe, z. B. Schmier- und Gleitmittel
f) Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich sichern		• Genehmigungsverfahren • Verkehrssicherung • z. B. Beschilderungsplan, Warnkleidung, Verkehrsleiteinrichtungen
g) Tiefbauarbeiten überwachen, Rohrleitungen montieren		• Rohrgrabenarbeiten und deren Sicherung • Rohrmontagearbeiten • Einmessen und Dokumentieren von Rohrleitungen und Einbauten • Korrosionsschutzmaßnahmen • Reinigung und Desinfektion • Druckprüfungen
h) Rohrnetze betreiben und instand halten		• In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen • Rohrnetzpläne • Druckmessung, Druckverlustdiagramme • Wasserverlust • Leckortung • Rohrnetzeinbauten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 17</i> i) Sanierungsmöglichkeiten für Rohrnetze beschreiben		• Reinigung von Rohrleitungen, z. B. mit Molchen, Bürsten, Hochdruckwasserstrahl • Sanierungsverfahren, z. B. Zementmörtelauskleidung, Inliner-Verfahren • Sanierung von Rohrverbindungen
18. Wasseruntersuchung (§ 4 Nr. 18)		
a) Notwendigkeit der Wasseruntersuchung erläutern	9	• Untersuchungen - nach gesetzlichen Vorgaben - zur Betriebsüberwachung - bei besonderen Vorkommnissen
b) Probenahmegeräte bedienen und instand halten		• z. B. Probenahmegefäße, Laborgeräte, Probenahmepumpen für Grundwassermessstellen • Hydranten-Standrohre
c) Wasserproben nehmen, Vor-Ort-Untersuchungen durchführen		• Probenahme, z. B. für bakteriologische, physikalisch-chemische Untersuchungen • Konservierung von Wasserproben • Vor-Ort-Untersuchungen, z. B. Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoff, Geruch, Geschmack, Aussehen
d) physikalisch-chemische Analysen durchführen, auswerten und dokumentieren		• Wasserhärte • Säure- und Basenkapazität • photometrische Bestimmungen, z. B. Eisen, Mangan, Nitrat
19. Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Nr. 19)		
a) Verfahren zur Messung von Wasserständen, -mengen, -durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben	8	• Messung von Wasserständen, z. B. mit Kabellichtlot, Schwimmerkörper im Wasserstandsrohr, kapazitiver Sonde, piezoelektrischen Druckmessdosen, Ultraschall • Wasserzähler, Flügelradzähler, Ringkolbenzähler, Großwasserzähler, Verbundwasserzähler • Durchflussmessung, z. B. mit Magnetisch-Induktiven-Durchflussmessgeräten (MID), Ultraschalldurchflussmessgeräten, Schwebekörperdurchflussmessgeräten • Qualitätsmessungen, z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlor, Trübung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 19</i>		
b) technische Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen		• Bildung von Brunnengruppen in Abhängigkeit - der Mischwasserqualität - des gewünschten Summenförderstroms - der Grundwasserabsenkung • Steuerung und Regelung von Pumpenanlagen, z. B. durch Drehzahlveränderung, Drosselung, wasserstandsabhängiges Schalten • gleichmäßige Aufteilung eines Gesamtwasserstromes auf mehrere Filter • Regelung des Filterüberstaus • mengenproportionale Dosierung von Chemikalien
c) Methoden der Fernwirktechnik erläutern		• Fernüberwachung • Fernsteuerung • Messumformung • Fernauslesung von Betriebsparametern, z. B. durch Funkauslesung, Fernauslesung mittels GSM (global system for mobile communication) oder „Verschleppung“ der Zählerstandsanzeige
d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und warten		• Betriebskontrollen, z. B. Filterdifferenzdruck, Beladungszustand von Aktivkohlefiltern, Energieverbrauch, Chemikalienvorräte, Kalibrierung von Messgeräten • Betriebs-/Wartungsberichte
e) Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen		• Unterscheidung und Zuordnung von optischen und akustischen Störmeldungen • Quittierung von Störmeldungen • Störprotokolle
20. Elektrische Anlagen in der Wasserversorgung (§ 4 Nr. 20)		
a) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben	16	• persönliche Schutzausrüstung • Messgeräte, z. B. Voltmeter, Amperemeter, Ohmmeter, Multifunktionsmessgeräte, Spannungsprüfer • Anzeige der Messdaten, z. B. analog, digital, Schreibstreifen
b) betriebsspezifische Schaltpläne lesen		• Kennzeichnung der Betriebsmittel • elektrische Schaltzeichen • elektrische Schaltpläne, z. B. Installationsplan, Übersichtsplan, Stromlaufplan, Anlagenkennzeichnungssystem

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 20</i> c) Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen		• Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, Nennspannung, Nennstrom, Werkzeugeignung • Funktion und Kennzeichnung von Sicherungen, z. B. Schmelzsicherungen, Leitungsschutzschalter, Überstromschutz • Zuordnung von Fehlern an elektrischen Bauteilen • Erneuerung elektrischer Schraub- und Klemmverbindungen, einfache Verdrahtungen • Funktionsprüfung
d) Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, austauschen und wieder in Betrieb nehmen		• Fehlerarten, z. B. Leiterunterbrechung, Kurzschluss, Körperschluss, Erdschluss, Leiterschluss, mechanische Fehler an Schaltsystemen • Motorarten, z. B. Drehstrom-Asynchronmotoren, Einphasenwechselstrommotoren, Gleichstrommotoren • Wartung und Pflege von Elektromotoren, z. B. Anschlüsse, Kraftübertragung, Kühlung, Lager • Wiederinbetriebnahme und Kontrolle: - Funktionsfähigkeit - elektrische Installation - Funktion des Motorschutzschalters
e) unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen		• z. B. Endschalter, Initiatoren, Sensoren, Handschalter, Magnetventile, Druckschalter, Messsonden, Schwimmerschalter, Niveauschalter; nicht im Zusammenhang mit komplexen Schaltanlagen und außerhalb von Ex-Zonen • Beachtung der Signalform
f) Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen		• Ermittlung der erforderlichen Leistung • Beachtung der Schutzmaßnahmen, insbesondere der korrekten Erdung der Aggregate • Aufbau, Funktion, Aufstellung • Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme • Probeläufe und Wartungsintervalle
g) Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten		• Aufbau und Wirkungsweise, Kenngrößen, Normangaben von Primärelemente (Trockenbatterien) • Aufbau und Wirkungsweise, Inbetriebnahme und Wartung, Laden von Bleiakkumulatoren • Wartungsintervalle und Sicherheitseinrichtungen • Kontrolle des Ladezustandes

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
21. Dokumentation (§ 4 Nr. 21)		
a) Verlegeskizzen für Rohrleitungen anfertigen	4	• Zeichengeräte • Aufbau von Lage-, Übersichts- und Rohrnetzplänen, Baustellen- und Aufmaßskizzen • Maßstäbe, Sinnbilder
b) Materialbedarf ermitteln und Material anfordern		• Ableitung des Materialbedarfes aus Skizzen und Zeichnungen, Erstellung von Stücklisten • interne und externe Materialanforderungen • Nutzung von Katalogen, Tabellenbüchern und EDV
c) Betriebsaufzeichnungen führen und auswerten, Berichte erstellen		• Statistiken, z. B. über Schäden, Wasserbedarf, Energieverbrauch • Dia- und Nomogramme • Betriebstagebücher, Nachweise von Betriebsdaten • Arbeitsberichte, Aktennotiz, Schadensmeldungen, Sonderprotokolle
22. Trinkwasserschutz und Kundenanlage (§ 4 Nr. 22)		
a) Gefährdungen der Trinkwassergüte durch Kundenanlagen feststellen und Maßnahmen einleiten	4	• Ursachen für eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Trinkwassergüte, z. B. - Rückfließen von verunreinigtem Wasser - Verbindung von Trinkwasseranlagen mit anderen Anlagen - Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe - Stagnation - mangelnde und unsachgemäße Wartung - nicht bestimmungsgemäßer Betrieb • Sicherungsmaßnahmen gegen Rückfließen, z. B. - Einzel-/Sammelsicherung - freier Auslauf - Rohrunterbrecher - Rohrtrenner - Sicherungskombination

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 16. - 36. Ausbildungsmonat	Erläuterungen
Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
<i>noch lfd. Nr. 22</i> b) Bauteile, Apparate und Werkstoffe in Hausinstallationen beschreiben und beurteilen		• graphische Symbole, Kurzzeichen • Anforderungen an Bauteile, Apparate und Werkstoffe, z. B. an - Leitungsanlagen - Armaturen - Trinkwasser-Erwärmungsanlagen - Trinkwasserbehältern - Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser - Mess- und Zählereinrichtungen • Trinkwasserqualität und Werkstoffauswahl • Verlegerichtlinien für Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen
23. Kundenorientierung (§ 4 Nr. 23)		
a) rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten	4	• Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - Art und Umfang der Versorgung - Haftung bei Versorgungsstörungen - Hausanschluss und Messeinrichtung - Kundenanlage • Verantwortungsgrenze zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Kundenanlage gemäß AVBWasserV
b) Gespräche und Verhandlungen kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen		• Image der Versorgungsunternehmen und des Trinkwassers • Regeln der Betreuung von Kunden • Wechselwirkungen zwischen persönlichem Auftreten, Unternehmensimage, Kundenbindung
24. Rechtsvorschriften und technische Regelwerke (§ 4 Nr. 24)		
Rechtsvorschriften und technische Regelwerke anwenden	2*	• z. B. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Landeswassergesetze, Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Infektionsschutzgesetz • Kommunale Satzungen und Verordnungen • Regelwerke der Verbände • Normen • Unfallverhütungsvorschriften • Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
* Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.		

Teil III
Stichworte von A - Z

1. Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen.

- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer, die eine Empfehlung darstellen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule müssen sich in der Ausbildung ergänzen und miteinander abstimmen, damit das duale System für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich wirkt. Eine solche Zusammenarbeit kann nicht verordnet werden.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

2. Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dürfen nur diejenigen ausbilden, die persönlich und fachlich dazu geeignet sind. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt (§ 28 BBiG). Weitere Konkretisierung erfolgt in der Ausbilder-eignungsverordnung (AEVO) – vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S.88). Danach hat das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse grundsätzlich in einer beson-

deren Prüfung nachzuweisen (§ 20 Abs. 5 BBiG).

Die fachliche Eignung wird in § 32 BBiG präzisiert. Hier findet sich auch eine Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, Fachkräften ohne anerkannte Abschlussprüfung die fachliche Eignung nach Anhörung der **zuständigen Stelle** zuzuerkennen.

Die **zuständige Stelle** hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbildenden vorliegt (§ 32 BBiG).

Der neue Ausbildungsberuf verlangt vom Ausbildungspersonal grundlegende pädagogische Fertigkeiten. Es soll nicht nur „Vormacher“ sein, sondern sich vielmehr in betreuender und beratender Funktion verstehen und die Auszubildenden somit zum selbständigen Lernen anhalten.

3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. Betriebe zu klein, um alle sachlichen und personellen Auszubildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

Hierzu gehören Ausbildungsmaßnahmen in

- **Überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (vgl. § 21 Abs. 2 BBiG)

und im

- **Ausbildungsverbund.**

Überbetriebliche Ausbildungsstätte: Zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe können bei Bedarf überbetriebliche Ausbildungsstätten angeboten werden. Auskünfte hierüber geben die **zuständigen Stellen**.

Ausbildungsverbund:

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschlie-

ßen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben
- Betrieblicher Ausbildungsverein
- Betriebliche Auftragsausbildung

Folgende rechtlichen Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Die Ausbildenden können Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen,

wenn gewährleistet ist, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.

- Der ausbildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbildungspersonals Einfluss nehmen können.
- Ausbildende müssen über den Verlauf der Ausbildung informiert werden.
- Der **Berufsausbildungsvertrag** darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Ausbildenden und der Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im **betrieblichen Ausbildungsplan** muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildenden müssen den Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewähren (§ 17 BBiG). Die Höhe der Vergütung ist im **Berufsausbildungsvertrag** zu regeln.

Sie muss mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen.

5. Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn einer Berufsausbildung muss zwischen Ausbildenden und Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen werden (§ 10 BBiG).

Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages muss von den Ausbildenden unverzüglich nach der Vereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich niedergelegt werden (§ 11 BBiG). Die Niederschrift des Vertrages ist von den Ausbildenden, von den Auszubildenden und (bei Minderjährigen) von de-

ren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Die Vertragsniederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

- Art und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit für die ausgebildet werden soll,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,**

- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
- Dauer der **Probezeit,**
- Zahlung und Höhe der **Ausbildungsvergütung,**
- Dauer des **Urlaubs,**
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

6. Betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 5 der Verordnung) den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsverordnung zur Verfügung stehen.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (**Flexibilitätsklausel**, § 5 der Verordnung). Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben.

Darüber hinausgehende Fertigkeiten und Kenntnisse können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung)
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten)
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**, Blockung des Berufsschulunterrichtes)

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Auch müsste zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind auch Blockbeschulung, **Urlaub** und ggf. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** zu berücksichtigen.

Bei einer größeren Anzahl von Auszubildenden ist die Erarbeitung eines Versetzungsplanes zu empfehlen.

Ergibt sich während des Ausbildungsverlaufs eine Verkürzung bzw. Verlängerung der vertraglichen Ausbildungszeit, so ist zu empfehlen, rechtzeitig eine Anpassung des Ausbildungsplanes an den geänderten Ausbildungsverlauf vorzunehmen.

7. Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und die Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte steht.

Die Eignung einer Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist gege-

ben, wenn geeignete **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** durchgeführt werden können (§ 27 BBiG).

Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die **zuständige Stelle** (§ 32 BBiG).

Es ist notwendig, ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bewertung der Eignung von Ausbildungsbetrieben zu entwickeln. Unstrittig ist, dass die gesetzlichen Anfor-

derungen an die Ausbildungsstätten uneingeschränkt erfüllt sein müssen. Allerdings eröffnen Ausbildungsverbünde und Kooperationen mit anderen Unternehmensgruppen erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

8. „Elektrotechnisch befähigte Person“

Der Begriff „befähigte Person“ ist im Arbeitsschutzgesetz verankert. Können Arbeiten nur bei Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen verrichtet werden, gehört die Eignung der betreffenden Arbeitnehmer für die Durchführung dieser Maßnahme zu den Arbeitsschutzanforderungen bei einer solchen Arbeit.

Das Gesetz verpflichtet daher die Arbeitgeber, bei der Übertragung von Arbeiten darauf zu achten, dass die Beschäftigten

körperlich und geistig in der Lage sind, die für die Arbeiten maßgeblichen Schutzvorrichtungen und angeordneten Schutzmaßnahmen zu erfassen und durchzuführen. Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass für das Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln bestimmte Fähigkeiten unbedingt erforderlich sind. Als befähigte Person für diese Tätigkeiten gilt die Elektrofachkraft.

Die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den Ab-

schluss einer Fachausbildung erworben, zum Beispiel Elektromeister/ Elektromeisterin oder Elektrogeselle/Elektrogesellin.

Ebenso kann eine betriebliche Ausbildung auf einem bestimmten Arbeitsgebiet in der Elektrotechnik die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Dies ist bei der Fachkraft für Wasserversorgungstechnik der Fall.

9. Ende der Ausbildung/Kündigung

Eine Kündigung kann während der **Probezeit** jederzeit von den Auszubildenden oder von den Ausbildenden erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Gründe müssen während der **Probezeit** nicht angegeben werden.

Nach der **Probezeit** kann das Ausbildungsverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden, d.h. wenn es für eine

Seite unzumutbar ist, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Gründe sind anzugeben.

Eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn sich Auszubildende in einem anderen Ausbildungsberuf ausbilden lassen möchten: Hier kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier

Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Gründe für die Kündigung enthalten.

Wer noch nicht volljährig ist, kann nur kündigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Wird Minderjährigen gekündigt, muss die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.

10. Flexibilitätsklausel

Der **betriebliche Ausbildungsplan** kann aufgrund betriebspraktischer Besonderheiten hinsichtlich seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung vom Ausbildungsrahmenplan abweichen. Dieser als Flexibilitätsklausel bezeichnete Sachverhalt ist aus § 5 der VO ableitbar.

Bis zur Abschlussprüfung müssen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

11. Fortbildung

Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der Entwicklung anzupassen und beruflich aufzusteigen.

Zur Aufstiegsfortbildung gehören vor allem Fortbildungsgänge, die von den **zuständi-**

gen Stellen geregelt sind. Diese bestimmen das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und die Einrichtung von Prüfungsausschüssen.

12. Handlungskompetenz

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit. Sie soll Auszubildende zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG befähigen (vgl. § 1 Abs. 3 der VO).

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachüber-

greifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können.

Fachkompetenz ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten.

Methodenkompetenz umfasst Strategie, Organisation, Aufbau und Anlage einer Handlung.

Sozialkompetenz/Personalkompetenz ermöglicht, die berufliche Handlung auch in sozialen Zusammenhängen zu bewältigen.

Diese Qualifikationskomponenten und Kompetenzarten werden in der Ausbildung grundsätzlich nicht isoliert, sondern gemeinsam anhand komplexer Aufgabenstellungen vermittelt und gefördert.

Fachkompetenz, Methodenkompetenz und soziale Kompetenz sollen in der Persön-

lichkeitsentwicklung der Jugendlichen während der Ausbildung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Entsprechende Qualifikationen sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

13. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen (§ 20 BBiG).

Da die Probezeit schon zur Berufsausbildung gehört, bestehen auch die vollen

Pflichten der Ausbildenden und der Auszubildenden. Die Auszubildenden sind während der Probezeit verpflichtet, die Eignung der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf besonders sorgfältig zu prüfen. Auch die Auszubildenden müssen prüfen, ob sie die richtige Wahl getroffen haben.

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit sowohl von den Ausbildenden als auch von den Auszubildenden ohne Angaben von Gründen und ohne Einhalten einer Frist schriftlich gekündigt werden (§ 15 Abs. 1 BBiG).

14. Urlaub

Auszubildende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub ist:

- für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz und
- für Erwachsene im Bundesurlaubsgesetz festgelegt.

Für Jugendliche ist die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind;
- mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
- mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (JarbSchG);

Jugendliche erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Wer zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt ist, erhält Erwerbsurlaub. Der Erwerbsurlaub beträgt mindestens 24 Werktage im Jahr.

15. Zuständige Stellen

Den zuständigen Stellen sind nach dem Berufsbildungsgesetz die Aufgaben übertragen, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen, sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden durch die zu diesem Zweck bestellten Ausbildungsberater/innen zu fördern und, soweit Vorschriften nicht bestehen, die Durchführung der Berufsausbildung durch Rechtsvorschriften (z.B. Prüfungsordnungen) zu regeln (vgl. § 76 BBiG).

Die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ist ein Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, ist sie Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

Öffentlicher Dienst im Sinne des § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung in

den Umwelttechnischen Berufen umfasst alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit allen ihren Einrichtungen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden die zuständigen Stellen für den Bund durch die oberste Bundesbehörde, im übrigen durch die Länder bestimmt (vgl. § 73 BBiG). Das Verzeichnis der zuständigen Stellen hierfür findet sich im Teil „Infos“ auf Seite 82.

Findet die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft statt, so übernehmen jeweils örtlich die Industrie- und Handelskammern die Funktion als zuständige Stelle.

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§ 77 BBiG), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie – mit beratender Stimme – Lehrer/innen der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z.B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.



1. Checklisten

Checkliste 1: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?	
• Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?	☐
• Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach § 20 BBiG gegeben? Hat der/die Auszubildende oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/r Ausbilder/in die erforderliche Ausbilderereignung erworben?	☐
• Sind neben den verantwortlichen Ausbildern/Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungs-orten/-bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?	☐
• Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder/eine Ausbilderin benannt worden?	☐
• Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Ausbildungsinteressierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zum zuständigen Arbeitsamt aufnehmen, Anzeigen in Tageszei- tungen oder Jugendzeitschriften schalten, Unternehmen auf Azubitagen präsentieren, Betriebspraktika)?	☐
• Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?	☐
• Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern/Bewerberinnen und entscheidet über die Einstellung?	☐
• Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von dem/der Auszubildenden und von dem/der Auszubildenden unterschrieben?	☐
• Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforder- lichen Ausbildungsorte/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?	☐
• Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt (sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages)?	☐
• Ist dem/der Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?	☐
• Ist der/die Auszubildende bei der Berufsschule angemeldet worden?	☐
• Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?	☐
• Ist der erste Tag bereits fertig geplant? (Checkliste 4)	☐

Checkliste 2:
Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders/der Ausbilderin

- | | |
|--|--------------------------|
| • Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. von Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. | ☐ |
| • Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem/der Auszubildenden. | ☐ |
| • Freistellen für Berufsschule und Prüfungen. | ☐ |
| • Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen. | ☐ |
| • Bedeutung und Dauer der Probezeit. | ☐ |
| • Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis vor allem durch Erstellen von Ausbildungs- und Versetzungsplänen. | ☐ |
| • Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte und kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel. | ☐ |
| • Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen. | ☐ |
| • Wahrnehmen der Aufsichtspflicht. | ☐ |
| • Beurteilen von Auszubildenden. | ☐ |
| • Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung. | ☐ |

Checkliste 3:
Pflichten des/der Auszubildenden

- | | |
|---|--------------------------|
| • Anwesenheitspflicht. | ☐ |
| • Aktives Aneignen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. | ☐ |
| • Besuch der Berufsschule. | ☐ |
| • Erstellen von Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft). | ☐ |
| • Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen. | ☐ |

Checkliste 4: Der erste Tag

- | | |
|--|--------------------------|
| • Wie ist der Tag strukturiert? Sind alle zuständigen Personen, auch die Fachkräfte informiert, dass neue Kollegen/ Kolleginnen in den Betrieb kommen? | ☐ |
| • Welche Aktionen sind geplant? (Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, seines Selbstverständnisses, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen; ggf. eine Betriebsrallye durchführen). | ☐ |
| • Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/Ausbilderinnen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag? | ☐ |
| • Übergabe der Arbeitskleidung und Schutzausrüstung. | ☐ |
| • Hinweis auf die größten Unfallgefahren im Betrieb. | ☐ |
| • Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen? | ☐ |
| • Kennenlernen der Sozialräume. | ☐ |
| • Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden? | ☐ |
| • Erläuterung des betrieblichen Ausbildungsplans. | ☐ |
| • Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung? | ☐ |
| • Wie sind die Ausbildungsnachweise zu führen? (Form, zeitliche Abschnitte: Tag, Woche, Monat). | ☐ |
| • Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutern. | ☐ |
| • Welche Berufsschule ist zuständig?
Wo liegt sie, und wie kommt man dorthin?
Wird in Blockunterricht oder an einzelnen Tagen in der Woche unterrichtet?
Müssen die Auszubildenden nach der Schule in den Betrieb? | ☐ |
| • Prüfungen: Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklären, Zeitpunkt erörtern, Inhalte der Prüfungen erläutern. | ☐ |
| • Bei welcher Krankenversicherung sind die Auszubildenden krankenversichert? | ☐ |
| • Was ist im Krankheitsfall zu beachten? | ☐ |
| • Bedeutung der Probezeit. | ☐ |
| • Betriebliche Urlaubsregelungen. | ☐ |
| • Betriebliche Zusatzleistungen/Ausbildungsvergütungen. | ☐ |

Checkliste 5:
Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?

- | | |
|---|--------------------------|
| • Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung angemeldet worden? | ☐ |
| • Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet? | ☐ |
| • Kennen die Auszubildenden Ort, Struktur und Dauer der Zwischenprüfung? | ☐ |
| • Sind den Auszubildenden die Inhalte der Zwischenprüfung erläutert worden? | ☐ |
| • Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft? | ☐ |

Checkliste 6:
Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?

- | | |
|--|--------------------------|
| • Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung angemeldet worden? | ☐ |
| • Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet? | ☐ |
| • Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z. B. schriftlicher, praktischer Teil)? | ☐ |
| • Sind den Auszubildenden die Inhalte der Abschlussprüfung erläutert worden? | ☐ |
| • Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft? | ☐ |
| • Kennen die Auszubildenden Zeit, Ort und Dauer der Abschlussprüfung? | ☐ |
| • Berichtsheft auf Vollständigkeit prüfen. | ☐ |

2. Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Mai 2002)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan be-

rücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;

- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
 - friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
 - Gewährleistung der Menschenrechte,
- eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die

Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und

Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler – auch benachteiligte oder besonders be-

gabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung in den Umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBL. I Nr. 43 S. 2335) abgestimmt.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt. Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin (Beschluss der KMK vom 20. August 1984) wird aufgehoben.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik wurde zusammen mit den Rahmenlehrplänen für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice entwickelt. Angesichts des Umfangs der gemeinsamen Kernqualifikationen, die zur Ausübung dieser Berufe benötigt werden, sind die Lernfelder 1 bis 6 (1. und 2. Ausbildungsjahr) dieser vier Rahmenlehrpläne identisch und sollen gemeinsam unterrichtet werden.

Die Lernfelder 7 bis 14 sind spezifisch für den Beruf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gestaltet. Die Vermittlung mathematischer Kenntnisse erfolgt integrativ in den entsprechenden Lernfeldern.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf				
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik				
Nr.	Lernfelder	Zeitrictwerte		
		1. Jahr	2. Jahr	3.Jahr
1	Planen eines Umweltkonzeptes	80		
2	Umgehen mit Mikroorganismen	40		
3	Umweltchemikalien einsetzen	80		
4	Rohrleitungssysteme betreiben	80		
5	Untersuchungen von Wasser- und Abfallinhaltsstoffen		60	
6	Maschinen und Einrichtungen bedienen und instand halten		80	
7	Elektrische Anlagen betreiben und instand halten		40	
8	Wasser gewinnen		40	
9	Hausanschluss erstellen		60	
10	Wasserbeschaffenheit überprüfen			40
11	Wasser aufbereiten			60
12	Elektrische Geräte anschließen			40
13	Wasser fördern, speichern und verteilen			100
14	Wasserversorgungsanlagen steuern und regeln			40
	Summe (insgesamt 840)	280	280	280

Lernfeld 1:

1. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Planen eines Umweltkonzeptes**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen ein Konzept für das Betreiben eines umwelttechnischen Betriebes. Hierzu sammeln sie Informationen über die Stoffströme in umwelttechnischen Anlagen und machen sich über die Funktionsweise von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Einrichtungen des Rohr-, Kanal- und Industrieservices kundig. Bei ihren Planungen berücksichtigen sie Ursachen und Folgen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens, die von der Anlage ausgehen und stellen Wechselwirkungen zu Lebewesen fest. Sie berücksichtigen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen. Bei der arbeitsteiligen Konzeptentwicklung lernen sie Aufgaben im Team zu planen, gemeinsam zu bearbeiten und gegenseitig abzustimmen. Sie setzen Informations- und Kommunikationssysteme zielgerichtet ein, dokumentieren Ergebnisse und werten diese aus.

Inhalte:

Ökosysteme

Wasserkreislauf und Gewässergüte

Wasserverschmutzung: Eutrophierung, Vergiftung, Versauerung

Luftverschmutzung, Bodenverschmutzung, Biotopzerstörung

Abfallvermeidung

Aufbau und Funktion von Abwasserentsorgungseinrichtungen

Aufbau und Funktion von Wasserversorgungsanlagen

Aufbau und Funktion von Kreislauf- und Abfallwirtschaftsbetrieben

Aufbau und Funktion von Einrichtungen des Rohr-, Kanal- und Industrieservices

Rechtsvorschriften, technische Regeln und Richtlinien

Arbeitsorganisation

Arbeitsplatzgestaltung

Nutzung von Informationssystemen

Datenschutzvorschriften

Beschaffung von Arbeitsmitteln

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 2:

1. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Umgehen mit Mikroorganismen

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler schaffen geeignete Lebensbedingungen für Mikroorganismen und können Mikroorganismen für Stoffumsetzungen in Anlagen einsetzen. Ihnen wird bewusst, welche Gefahren von Mikroorganismen für ihre persönliche Gesundheit, aber auch für die Gesundheit der Bevölkerung ausgehen. Sie sind in der Lage hygienische Maßnahmen im Betrieb zu ergreifen und pathogene Mikroorganismen zu bekämpfen.

Inhalte:

Aufbau, Arten und Eigenschaften von Mikroorganismen

Lebensbedingungen und Widerstandsfähigkeit von Mikroorganismen

Bedeutung von Mikroorganismen für umwelttechnische Berufe

Mikroorganismen als wichtigste Destruentengruppe

Stoffkreisläufe

Gefährdungen durch Mikroorganismen: Viren, Bakterien, Pilze, tierische Parasiten

Hygienemaßnahmen

Impfungen

Identifizieren von Mikroorganismen

Unfallverhütung und Unfallschutz

Arbeitssicherheit

Lernfeld 3:

1. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Umweltchemikalien einsetzen**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen den Einsatz von Umweltchemikalien zur Wasseraufbereitung, Industriereinigung, Abwasser- und Abfallentsorgung. Sie kennen die Eigenschaften und den Aufbau dieser Stoffe und beurteilen die Gefährlichkeit ihres Reaktionsverhaltens. Die Schülerinnen und Schüler teilen Arbeits- und Gefahrstoffe in Gefährklassen ein und führen verantwortungsbewusst Maßnahmen zur Entsorgung durch. Sie lagern und verpacken gefährliche Stoffe sachgerecht und kennen die rechtlichen Grundlagen für den Transport von Gefahrgütern. Sie erkennen gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Stoffen und ergreifen geeignete Schutzmaßnahmen. Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Erstellung von Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen mit und können angemessen auf gefährliche Situationen im Betrieb reagieren.

Inhalte:

Stoffgemische

Stoffaufbau und -eigenschaften

Fällungs-, Säure-Base- und Redoxreaktionen

Stoffklassen

Stöchiometrische Berechnungen

Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoff

Masse, Volumen, Dichte

Einteilung gefährlicher Stoffe

Entstehung von gefährlichen Stoffen

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Störung von Betriebsabläufen durch gefährliche Stoffe

Gefährliche chemische Reaktionen

Beseitigung gefährlicher Stoffe

Lagerung, Verpackung von Gefahrstoffen

Transport von Gefahrgütern

Betriebsanweisungen

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 4:

1. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Rohrleitungssysteme betreiben

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler lesen Rohrleitungspläne und fertigen Skizzen an. Sie vollziehen die Herstellung von Rohrleitungsabschnitten gedanklich nach. Die Schülerinnen und Schüler planen den Einbau von Armaturen und Fördereinrichtungen und wählen unter Beachtung der zu transportierenden Medien die erforderlichen Werkstoffe und Dichtmaterialien aus. Dabei führen sie Berechnungen zum Rohrleitungssystem durch und fertigen Materiallisten an. Sie setzen Verfahren zum Fügen von Rohrleitungsbauteilen bei der Herstellung der Rohrleitungssysteme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Werk- und Hilfsstoffe und der verfahrenstechnischen Gegebenheiten ein. Die Schülerinnen und Schüler messen Größen, erläutern Methoden zur Messwertwandlung, -übertragung und -verarbeitung. Sie beurteilen die ermittelten Werte und leiten bei Störungen Maßnahmen zur deren Beseitigung ein. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden über den Einsatz von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen.

Inhalte:

Rohrleitungen, Armaturen, Dichtungen

Rohr- und Schlauchverbindungen

Rohrleitungspläne, Grund-, Verfahrens- und RI-Fließbilder

Kennzeichnung von Rohren und Armaturen

Längendehnung, Massen- und Volumenstromberechnung

Druckverluste in Rohrleitungen

Werkstoffeigenschaften

Werk- und Hilfsstoffe

Korrosion und Korrosionsschutz

Temperatur-, Druck-, Füllstand-, Volumen-, Durchflussmessverfahren

Messwertumformer

Einheitssignale

Verbindungs- und Speicherprogrammierte Steuerung

Stetige und unstetige Regler, Regelkreise

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 5:

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Untersuchen von Wasser- und Abfallinhaltsstoffen**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler führen für ausgewählte Bestimmungen Vorbereitung und Entnahme sowie die Konservierung und den Transport der Proben entsprechend den geltenden Vorschriften aus. Sie weisen wichtige Wasser- und Abfallinhaltsstoffe qualitativ nach. Einfache quantitative Bestimmungen führen sie durch, prüfen die Ergebnisse auf Plausibilität, interpretieren und dokumentieren diese. Sie sind sich der Auswirkungen der Analysenergebnisse auf den Verfahrensablauf bewusst und können Maßnahmen zur Prozessoptimierung einleiten.

Inhalte:

Probenahme

Sensorische Größen

Physikalische Parameter

Einzel-, Gruppen-, Summenparameter

Laborgeräte

Qualitative Bestimmung relevanter Kationen und Anionen

Quantitative Bestimmung, titrimetrisch, gravimetrisch, instrumentell

Betriebstagebücher, Leistungsbild

Unfallverhütung und Unfallschutz

Arbeitssicherheit

Genauigkeit

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 6:

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 80 Stunden

Maschinen und Einrichtungen bedienen und instand halten**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler bedienen unterschiedliche maschinelle Einrichtungen und entscheiden über den situationsgerechten Einsatz, wobei sie das Funktionsprinzip der Maschinen erfassen. Sie können mit Hilfe von Anleitungen die Inspektion und Wartung berufstypischer maschineller Einrichtungen durchführen. Die Inspektions- und Wartungsarbeiten werden mit Hilfe des Einsatzes zeitgemäßer Hilfsmittel dokumentiert. Bei Betriebsstörungen ermitteln sie unter Anwendung von technischen Zeichnungen und Anleitungen deren Ursachen. Bei allen Tätigkeiten wenden sie die aktuellen Erkenntnisse des technischen Umweltschutzes an. Sie planen die umweltgerechte Lagerung und Entsorgung der für die Maschinen erforderlichen Betriebsmittel und nehmen aktiv an den Entscheidungen zur Disposition von Verbrauchsmaterialien teil. Die Schülerinnen und Schüler kennen Methoden der Stoffvereinigung und Stofftrennung und können diese nach ihrer Wirkungsweise beschreiben und unterscheiden. Sie sind in der Lage, feste, flüssige und gasförmige Energieträger und elektrische Energie unter Beachtung betrieblicher Gegebenheiten zielgerichtet einzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler wenden Kenntnisse über elektrische Grundgrößen zur Auswahl elektrischer Einrichtungen an. Dabei beachten sie die Gefahren des elektrischen Stromes und ergreifen Schutzmaßnahmen.

Inhalte:

Elektro- und Verbrennungsmotoren
Pumpen, Gebläse und Verdichter
Auswahl, Einsatz und Anwendung von Arbeitsgeräten
Montage und Demontage von Betriebseinrichtungen
Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, Kartei, Protokolle
Hebezeuge und Transporteinrichtungen
Lagerung und Disposition
Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltbelastungen durch Arbeitsgeräte
Technische Unterlagen
Stoffvereinigung und Stofftrennung
Energieträger
Geräte zum Heizen und Kühlen
Elektrische Grundgrößen
Spannungserzeuger, Transformatoren und Motoren
Schutzmaßnahmen, Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
Verantwortungsbewusstsein
Unfallverhütung und Unfallschutz
Arbeitssicherheit

Lernfeld 7:

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Elektrische Anlagen betreiben und instand halten**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler betreiben elektrische Anlagen. Dazu lesen sie Schaltpläne, fertigen Handskizzen an, messen elektrische Größen und beurteilen die Messergebnisse. Sie überprüfen Schutzeinrichtungen und leiten bei Störungen Schritte zur Störungsbeseitigung ein. Sie erkennen Wirkungen des elektrischen Stromes und sind sich der Gefahren bewusst, die von elektrischen Anlagen ausgehen. Sie informieren sich über VDE-Vorschriften und ergreifen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Einrichtungen.

Inhalte:

Wirkung und Gefahren des elektrischen Stromes

Sicherheitsregeln

Symboldarstellung

Schaltpläne

Gleich-, Wechsel-, Dreiphasenwechselstrom

Kapazität, Induktivität

Schutzmaßnahmen mit und ohne Schutzleiter

Netzformen

Spannungsmessung, Strommessung

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke z. B. VDE 0100

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 8:

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Wasser gewinnen

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler erstellen ein Konzept zur Gewinnung von Rohwasser, wobei sie Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzzonen berücksichtigen. Auf Grund des Wasservorkommens wählen sie eine Methode der Wassergewinnung aus und sind in der Lage, innerhalb von Teambesprechungen die Auswahl zu begründen. Sie sind sich bei der Auswahl der Wassergewinnungsmethode der ökologischen Folgen einer Wasserentnahme bewusst. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Anlagen der Wassergewinnung nach Aufbau und Funktion und können ausgewählte Anlagentypen bedienen und instand halten.

Inhalte:

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete

Verfahren der Wassergewinnung

Schutzmaßnahmen für Wasservorkommen

Anlagen der Wassergewinnung

Lernfeld 9:

2. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Hausanschluss erstellen**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen unter Beachtung der Bedingungen für die Versorgung mit Wasser die Einrichtung eines Hausanschlusses. Nach dem Analysieren des Hauswassernetzes und Gesprächen mit den Kunden können sie einen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung herstellen und Maßnahmen zum Schutz des öffentlichen Wassernetzes ergreifen. Zur Ausführung von Installationsarbeiten für den Einbau von Wasserzähleranlagen stellen sie Materiallisten zur Arbeitsplanung zusammen. Im Gespräch mit den Kunden sind sie in der Lage, die Bedeutung von Trinkwasser als Lebensmittel darzustellen. Die Schülerinnen und Schüler sind sich der Bedeutung des Kundenkontaktes für die wirtschaftlichen Erfolge des Unternehmens bewusst und nutzen den direkten Kundenkontakt zur Beratung und Kundenbindung.

Inhalte:

Technische Kommunikation

Tabellenkalkulation

Öffentlicher Wasseranschluss

Aufbau eines Hauswassernetzes

Bauteile von Hausinstallationen

Gesprächsführung

Werbemittel

Kundenberatung

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 10:

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Wasserbeschaffenheit überprüfen

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler nehmen Roh- und Trinkwasserproben, bereiten sie auf und fertigen Probenahmeprotokolle an. Sie untersuchen die Proben auf in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Parameter und ziehen aus Untersuchungsergebnissen Konsequenzen für die Prozesssteuerung der Trinkwasseraufbereitung sowie die Bewertung der Trinkwasserqualität.

Inhalte:

Probenahme

Wasserarten

Bioindikatoren

Organische und anorganische Wasserinhaltsstoffe

Kolorimetrie, Fotometrie, Titrimetrie, Elektrometrie

Organoleptische Untersuchungen

Protokoll

Genauigkeit, Reinlichkeit

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 11:

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 60 Stunden

Wasser aufbereiten**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler nutzen die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen um Maßnahmen zur Minderung bzw. Entfernung von Wasserinhaltsstoffen durchzuführen. Dabei beachten sie die gesetzlichen Güteanforderungen für die Qualität von Trinkwasser und begründen deren Notwendigkeit. Für die Aufbereitung von Trinkwasser wählen sie unter Einhaltung technischer Regeln geeignete Verfahren aus und beschreiben die Funktionsweise von Wasseraufbereitungseinrichtungen. Mit Hilfe von Betriebsunterlagen können sie Wasseraufbereitungsanlagen betreiben und Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen. Die Schülerinnen und Schüler wählen Wiederverwertungs- oder Beseitigungsverfahren unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten aus.

Inhalte:

Wassergüteanforderungen

Wasserinhaltsstoffe

Wasserbeschaffenheit

Wasseraufbereitungsverfahren

Wasseraufbereitungseinrichtungen

Betriebstagebuch

Reststoffe

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke

Verantwortungsbewusstsein

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 12:

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Elektrische Geräte anschließen

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler lesen Schaltpläne, trennen elektrische Geräte vom Netz, führen Instandhaltungsarbeiten durch und schließen die Geräte unter Beachtung der Sicherheitsregeln wieder an. Bei Störungen elektrischer Anlagen führen sie Messungen nach VDO-Richtlinien durch, beurteilen die Messergebnisse, erkennen Betriebsstörungen und leiten deren Beseitigung ein. Sie können defekte Anlagenteile unter Auswahl geeigneter Materialien ersetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind sich der Verantwortung bewusst, die sie durch Arbeiten an elektrischen Einrichtungen übernehmen. Sie wenden Vorschriften des elektrischen Explosionsschutzes an.

Inhalte:

An- und Abklemmen von Elektromotoren und Pumpen

Anschlussarten

Drehmomentverhalten

Leistungsschild

Anlassschaltung

Klemmbrett

Motorarten und -verhalten

z. B. Nebenschlussmotor, Reihenschlussmotor, Wechselstromuniversalmotor,

Drehstromasynchronmotor

Austausch von elektrischen Bauteilen

z. B. Leuchtstofflampen, Kabel, Schalter, Sicherungen, Schütze

Ersatzstromerzeuger

Messungen, Messergebnisse, Betriebsstörungen

Prüfprotokolle

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke z. B. VDE 0100

Unfallverhütung, Arbeitsschutz

Lernfeld 13:

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 100 Stunden

Wasser fördern, speichern und verteilen**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler strukturieren die erforderlichen Tätigkeiten zum Betrieb von Wasserspeicheranlagen, führen Berechnungen über Größe und Aufbau von Wasserbehältern durch und organisieren rechtlich notwendige Kontrollen. Für die Wasserverteilung wählen sie Bau- und Werkstoffe aus und nutzen Planungsunterlagen zur Organisation von Instandhaltungsarbeiten in verschiedenen Rohrnetzsystemen, können diese durchführen und dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die für Rohrverlegungsarbeiten notwendigen Tiefbauarbeiten. Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Rohrleitungen können von ihnen organisiert und durchgeführt werden. Bei allen Tätigkeiten nutzen sie die Möglichkeiten der Teamarbeit, indem sie Informationen von Fachkolleginnen und -kollegen einholen und Arbeitsaufträge bei fachfremden Tätigkeiten erteilen.

Inhalte:

Arbeitsorganisation

Technische Kommunikation

Wasserbedarf

Bau-, Werk- und Hilfsstoffe

Korrosionsschutz

Pumpen

Wasserbehälter

Rohrnetzsysteme

Rohrnetzpläne

Rohrleitungsbau

Rohrnetzbetrieb

Sanierungsmethoden

Tiefbauarbeiten

Baustellensicherung

Lagerhaltung

Wartungspläne

Rechtsvorschriften, technische Regelwerke

Arbeitssicherheit und Unfallschutz

Lernfeld 14:

3. Ausbildungsjahr

Zeitrichtwert: 40 Stunden

Wasserversorgungsanlagen steuern und regeln

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler simulieren die Steuerung eines Wasserversorgungsnetzes sowie der technischen Einrichtungen zur Wassergewinnung und -aufbereitung. Dafür werden die Steuer- und Regelsysteme analysiert und im Betriebsfall die Wirkungen von Veränderungen ausgewertet. Sie erkennen Störungen, die während der Prozesssteuerung auftreten und beseitigen deren Ursachen. Die Schülerinnen und Schüler diskutieren die Arbeitsergebnisse und dokumentieren diese in einem Erfahrungsbericht.

Inhalte:

Simulationsmodelle

Regelprinzipien

Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen

Prozessleitsysteme

Fernwirktechnik

3. Literatur/Ausbildungsmaterialien

- **Handbuch für Umwelttechnische Berufe (Ver- und Entsorger)**
Hirthammer Verlag
Band 1: Grundlagen für alle Berufe – 8. Aufl. - 2012
ISBN 978-3-88721-188-2
Band 2: Wasserversorgungstechnik – 3. Aufl. - 2007
ISBN 978-3-88721-189-9
Band 3: Abwassertechnik – 10. Aufl. - 2015
ISBN 978-3-88721-190-5
Band 4: Kreislauf- und Abfallwirtschaft – 6. Aufl. - 2013
ISBN 978-3-88721-191-2
- Damrath, H.
Wasserversorgung
ISBN 3-519152495
B.G. Teubner Verlag
- Mutschmann / Stimmelmayer
Taschenbuch der Wasserversorgung
15. Aufl. - 2011
ISBN 978-383480-951-3
Vieweg Verlag
- Grombach, P./Haberer, K./Merkl, G. u.a.
Handbuch der Wasserversorgungstechnik
3. Aufl. - 2000
ISBN 3-486-26394-3
R. Oldenbourg Verlag
- Bieske, Erich/Rubbert, Wilhelm/
Treskatis, Christoph
Bohrbrunnen
7. Aufl. - 1992
ISBN 978-3-48626-126-4
R. Oldenbourg Verlag
- Grupe, Albrecht und Selent, Klaus-Dieter
[Hrsg.]
Die Probenahme von Wasser
ISBN 978-3-83566-413-5
R. Oldenbourg Verlag
- Krysch, Rainer
Desinfektion von Trinkwasser
R. Oldenbourg Verlag
- Schulze, Dieter
Die Wasserspeicherung: Planung, Bau und Betrieb von Erdbehältern
ISBN 3-80275-506-5
Vulkan-Verlag
- Erb, Heinz G.
Durchflusssmesstechnik für die Wasser- und Abwasserwirtschaft
ISBN 3-80272-177-2
Vulkan-Verlag
- Seyfarth, Rolf und Soiné, Klaus J.
Kleines Lexikon zur Trinkwasserbeschaffenheit
ISBN 3-48626-474-5
R. Oldenbourg Verlag
- DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. [Hrsg.]
Maschinelle und elektrische Anlagen in Wasserwerken
ISBN 978-3-83566-339-8
R. Oldenbourg Verlag
- Brien, J.
Praktische Wassermengenmessung
ISBN 3-8027-2836-X
R. Oldenbourg Verlag
- Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Industrie- und Siedlungswasserwirtschaft sowie Abfallwirtschaft e.V., Stuttgart
[Hrsg.]
Schutz und Aufbereitung von Grundwasser: Trinkwasserkolloquium am 22. Februar 1990
ISBN 3-48626-129-0
R. Oldenbourg Verlag
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. [Hrsg.]
Wasserverwendung/Trinkwasser-Installation
ISBN 3-48626-390-0
R. Oldenbourg Verlag
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. [Hrsg.]
Wassergewinnung und Wasserwirtschaft
ISBN 978-3-8356-3123-6
R. Oldenbourg Verlag
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. [Hrsg.]
Praxis der Wasserversorgung
2. Aufl. - 2009
ISBN 978-3-89554-177-3
wvgw Verlag
- Rott
Wasserversorgungsanlagen: 12. Trinkwasserkolloquium
ISBN 3-48626-424-9
R. Oldenbourg Verlag

Weitere Ausbildungsmedien und Materialien

- **Ausbildung und Beruf**
Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a.
Bundesministerium für Bildung und Forschung
www.bmbf.de
- **KURSNET** - Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung des Arbeitsamtes
www.kursnet.arbeitsagentur.de
- Das **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)** gibt jährlich das Handbuch „Lieferbare Veröffentlichungen“ heraus, in dem vielfältige Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind. Diese auch als CD-Rom erscheinende Übersicht erhalten sie direkt beim BIBB.
www.bibb.de

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit der Thinkhouse GmbH ein Forum im Internet unter der Adresse: **www.foraus.de** entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitgliedschaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktionen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.

Das Prüferportal

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und betreibt das Bundesinstitut für Berufsbildung das Prüferportal. Das Prüferportal als bundesweite Plattform für alle am Prüfungsgeschehen in der dualen Ausbildung Beteiligten und Interessierten stellt Informationen zu Theorie und Praxis des Prüfungswesens sowie Nachrichten, Materialien und Veranstaltungshinweise für Prüferinnen und Prüfer bereit. Ziele des Prüferportals sind:

- das Prüfungspersonal bei seiner täglichen Arbeit durch gebündelte Informationen zu unterstützen
- potentielle Prüferinnen und Prüfer für dieses wichtige Ehrenamt zu interessieren und ihnen ggf. den Einstieg zu erleichtern

Die duale Berufsausbildung ist weltweit anerkannt und geschätzt. Dies verdankt sie auch dem ehrenamtlichen Engagement der vielen Prüferinnen und Prüfer, die durch ihren Einsatz eine praxisnahe und qualifizierte Fachkräfteausbildung möglich machen. Zu dieser Arbeit möchte das BIBB mit dem Prüferportal einen Beitrag leisten. (www.prueferportal.org)

4. Adressen

- **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 0 30/ 69 56-0
Fax: 0 30/ 69 56-31 41
Internet: www.verdi.de
E-Mail: info@verdi.de

- **DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.**

Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn
Tel.: 02 28/ 91 88-5
Fax: 02 28/ 91 88-9 90
Internet: www.dvgw.de
E-Mail: info@dvgw.de

- **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 02 28/ 107-0
Fax: 02 28/ 107-29 77
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

- **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**

Heinemannstraße 2
53175 Bonn
Tel.: 02 28/ 57-0
Fax: 02 28/ 57-36 01
Internet: www.bmbf.de
E-Mail: information@bmbf.bund.de

- **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)**

Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: (0228) 99 615-0
Fax: (0228) 99 615-44 36
Internet: www.bmw.de
E-Mail: kontakt@bmwi.bund.de

- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)**

Robert Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: (02 28) 3 05-0
Fax: (02 28) 3 05-32 25
Internet: www.bmub.bund.de
E-Mail: service@bmub.bund.de

- **Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)**

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 0 30/ 2 54 18-4 99
Fax: 0 30/ 2 54 18-4 50
Internet: www.kmk.org
E-Mail: berufsbildung@kmk.org

Zuständige Stellen

für die Berufsausbildung in den Umwelttechnischen Berufen im Bereich des öffentlichen Dienstes

- **Baden-Württemberg**

Regierungspräsidium Karlsruhe
Sachgebiet 12c
76247 Karlsruhe
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

- **Bayern**

Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München
E-Mail: kundenservice@bvs.de

- **Berlin**

Verwaltungsakademie Berlin
- zuständige Stelle nach dem BBiG -
Turmstr. 86
10559 Berlin
E-Mail: service@vak.berlin.de

- **Freie Hansestadt Bremen**

Der Senator für Finanzen - 33-6 -
Doventorscontrescarpe 172
28195 Bremen
E-Mail: office@finanzen.bremen.de

- **Niedersachsen**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Zust. Stelle für die Berufsbildung
An der Scharlake 39
31135 Hildesheim
E-Mail: pressestelle@nlwkn-dir.niedersachsen.de

- **Nordrhein-Westfalen**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 59.3 -
Umwelttechnische Berufe
Dienststelle: Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

- **Rheinland-Pfalz**

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
E-Mail: poststelle@add.rlp.de

- **Saarland**

Ministerium für Umwelt
Referat A 3
Keplerstraße 18
66119 Saarbrücken
E-Mail: poststelle@umwelt.saarland.de

- **Sachsen**

Landesdirektion Leipzig
Referat 120
Braustraße 2
04107 Leipzig
E-Mail: poststelle@ldl.sachsen.de

- **Schleswig-Holstein**

Verwaltungsakademie
Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
E-Mail: zentrale@vab-sh.de

- **Thüringen**

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120
Weimarplatz 4
99423 Weimar
E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

Ansonsten sind die Industrie- und Handelskammern die zuständigen Stellen.



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0
Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de



ISBN 978-3-7639-5675-3



Bundesinstitut
für Berufsbildung **BİBB**

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten